

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1915)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Locher, A. / Tschumi, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern

für

das Jahr 1915.

Direktor: Herr Regierungspräsident **A. Locher.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat Dr. **H. Tschumi.**

I. Volkswirtschaft.

Ausführung der vom Bundesrat infolge des europäischen Krieges erlassenen Verordnungen und Beschlüsse gegen die Verteuerung der Lebensmittel und betreffend die Brotversorgung des Landes.

1. Verordnungen des Bundesrates vom 10. August und des Regierungsrates vom 18. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Gegenständen.

Auf Grund der Verordnung vom 18. August 1914 wurden vom Regierungsrat folgende Beschlüsse und Verordnungen der Gemeinderäte von nachstehenden Städten und Ortschaften des Kantons genehmigt: des Gemeinderats von Bern betreffend den Vorkauf von Lebensmitteln, über den Höchstpreis von Kirschen, betreffend den Lebensmittelmarkt und über den Milchpreis; des Gemeinderats von Biel betreffend den Höchstpreis von Kirschen und über den Lebensmittelmarkt; des Gemeinderats von Courrendlin betreffend den Milchpreis; des Gemeinderats von Steffisburg betreffend den Milchpreis; des Gemeinderats von Thun betreffend Lebensmittelpreise und über den Verkauf von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen. Die Festsetzung der Milchpreise in Thun und Bern gab an beiden Orten zu längern Verhandlungen mit den

Milchhändlern und den Produzenten Anlass, an welchen eine Delegation des Regierungsrates teilnahm.

2. Beschluss des Bundesrates vom 27. November 1915 betreffend Verkauf von Butter und Käse und den Verkauf von Zucker.

Die Beschlüsse wurden in ihrem ganzen Wortlaut in den Amtsblättern bekanntgemacht. Der Regierungsrat erliess unterm 7. Dezember 1915 ein *Kreisschreiben an die Regierungstatthalter und Ortspolizeibehörden betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Butter und Käse und für Zucker*, durch welches die Ortspolizeibehörden mit der den Kantonen obliegenden Kontrolle über die Einhaltung der Höchstpreise beauftragt wurden. Den Regierungstatthaltern wurde die Aufsicht über die Ausübung der Kontrolle übertragen und die kantonalen Lebensmittelinspektoren angewiesen, ihrerseits bei ihren Inspektionen ihr Augenmerk darauf zu richten, dass die Höchstpreise überall eingehalten werden. Das Kreisschreiben wurde in allen Amtsanzeigern öffentlich bekanntgemacht.

3. Beschlüsse des Bundesrates und Verfügungen des schweizerischen Militärdepartements über die Brotversorgung des Landes (Verkauf von Getreide und Mahlprodukten, Beschaffenheit des Vollmehls usw.)

Die Beschlüsse und Verfügungen der Bundesbehörden wurden teils nur in den Amtsblättern, teils auch in den Amtsanzeigern öffentlich bekanntgemacht, je nach der Bedeutung des betreffenden Erlasses für die Bäcker und die Konsumenten. In bezug auf die Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 15. Dezember 1915 betreffend die Beschlagnahme von Weissmehl und Gries in den Mühlen liessen wir durch die Regierungsstatthalter und die Organe der Kantonspolizei allen Mühlen des Kantons die Weisung zukommen, ihre Vorräte an Weissmehl und Gries bis zum 20. Dezember 1915 bei uns anzumelden. Die Zusammenstellung der angemeldeten Vorräte an Weissmehl und Gries in den bernischen Mühlen wurde dem schweizerischen Oberkriegskommissariat übermittelt.

Die Ausübung der Kontrolle über die Beobachtung der Vorschriften betreffend Vermahlung des Brotgetreides, Vollmehl, Verwendung von Weissmehl zu Backzwecken usw. hatte zahlreiche Untersuchungen, Beanstandungen und Anzeigen durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren zur Folge. Das im Dezember 1914 aufgestellte Vollmehltypmuster wurde im Laufe des Berichtsjahres zweimal erneuert, wobei jedesmal das frühere Typmuster als ungültig erklärt wurde. Von unsern Lebensmittelinspektoren wurden uns im ganzen 57 Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen die angeführten Vorschriften eingesandt, die zuerst durch Vermittlung der kantonalen Militärdirektion dem schweizerischen Militärdepartement und später direkt dem schweizerischen Oberkriegskommissariat zur weitem Behandlung überwiesen wurden. Im Einverständnis mit der Bundesbehörde wurden zwei Verwarnungen an Mühlen wegen Abweichung ihres Mehles vom Typmuster erteilt. In 16 Fällen wurden auf Ersuchen des Oberkriegskommissariats unsere Lebensmittelinspektoren mit Untersuchungen in Mühlen und Bäckereien beauftragt und deren Berichte mit Mehlmustern der Bundesbehörde übermittelt.

II. Handel und Gewerbe.

A. Allgemeines.

Am Chronometerwettbewerb des Jahres 1915 am Observatorium in Neuenburg betrug die Zahl der konkurrierenden im Kanton Bern fabrizierten Chronometer 143 (198 im Vorjahr). In der Prämierung, welche die Wettbewerbe der Jahre 1914 und 1915 umfasste, erhielten 5 bernische Fabriken Preise, und zwar 3 Serienpreise, 41 erste, 44 zweite und 15 dritte Preise. 6 Reglierer wurden durch Preise ausgezeichnet. Der Beitrag des Kantons an die in Betracht fallenden Kosten des Observatoriums pro 1914 belief sich auf Fr. 3366, wovon gemäss Verpflichtung vom 30. Januar 1905 ein Betrag von Fr. 366 durch die bernischen Uhrenfabrikanten zurückvergütet wurde.

Der *Chambre suisse d'horlogerie* wurde der statutarische Beitrag des Kantons mit Fr. 900, dem kantonalen Gewerbeverband der bisherige Staatsbeitrag von Fr. 800 ausgerichtet.

Durch Beschluss vom 24. Dezember 1914 bewilligte der Regierungsrat dem *Verein zur Hebung der Klöppelindustrie* im Lauterbrunnental einen zinslosen

Vorschuss von Fr. 10,000, rückzahlbar innert fünf Jahren, welcher hauptsächlich zur Bezahlung von Arbeitslöhnen und Beschaffung von Rohmaterial verwendet werden sollte. Der Vorschuss wurde im Berichtsjahr ausgerichtet.

Kantonale bernische Handels- u. Gewerbe-kammer. Jahresbericht pro 1915.

Die beiden vorgesehenen Plenarversammlungen der Kammer fanden statt am 12. März und am 5. November 1915.

In der *ersten Sitzung* kam eine Eingabe von drei Interessenverbänden des Schnitzereigewerbes im Oberland zur Behandlung. Die Kammer wurde eingeladen, bei den zuständigen Behörden eine angemessene Subvention zu befürworten, um den seit Kriegsausbruch in Not geratenen Schnitzlerkreisen wieder aufzuhelfen. Die Eingabe wurde von der Kammer gutgeheissen und in empfehlendem Sinne weitergeleitet. Die Subvention soll zur Einführung der *Spielwarenindustrie* Verwendung finden. Bekanntlich herrscht in diesem Zweig seit dem Ausfall der Bezüge aus Deutschland auf dem Exportmarkte der Entente eine rege Nachfrage.

Eine Verordnung in einigen weiblichen Berufsarten wurde nach Beratungen im Lehrlingsausschuss und in einer Sitzung der Gewerbe-sektion vom 3. März 1915 von der Kammer genehmigt und der Direktion des Innern zuhanden des Regierungsrates zur Annahme empfohlen. Die misslichen Verhältnisse in den weiblichen Berufsarten verlangten seit Jahren Abhilfe durch eine Verordnung, die allen Richtungen gebührend Rechnung trägt. Der Entwurf ist seither von der Regierung genehmigt und in die Gesetzes-sammlung aufgenommen worden.

Auf Antrag der Kammer wurde ins kantonale Handelsgericht gewählt Herr Oskar Leibundgut, Kaufmann in Bern, als Ersatz für den demissionierenden Herrn Knittel, Fabrikant in Meiringen.

Ein weiteres Traktandum der ersten Sitzung bildete das Arbeiterinnenschutzgesetz. Es entspann sich eine Diskussion über die Zweckmässigkeit der Einführung eines ständigen Inspektorates. Die Kammer hat mit der Direktion des Innern seit jeher den Standpunkt vertreten, dass ein ständiges Inspektorat den Vollzug des Arbeiterinnenschutzgesetzes in günstigem Sinne beeinflussen würde.

In der *zweiten Sitzung* beschloss die Kammer, in einer Eingabe an die zuständige Behörde die Aufhebung der Notverordnung betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen bei fruchtloser Pfändung und Konkurs vom 3. November 1914 zu beantragen. Dabei war die Meinung, dass zu gleicher Zeit eine Revision des bestehenden Ehrenfolgegesetzes stattfinden. Und zwar soll eine Bestimmung aufgenommen werden, die dem Schuldner Gelegenheit gibt, vor der Ausschreibung sich zu rechtfertigen. Wenn dann der Beweis der Unschuld erbracht sei, so soll die Ausschreibung nicht stattfinden. Die Notverordnung soll indessen erst aufgehoben werden, wenn die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse in bezug auf den Geld- und Kreditverkehr nicht mehr vorhanden sind.

Ein Referat über die S. S. S. klärte die Kammer über die jetzigen Einfuhrverhältnisse der Schweiz auf. Aus der Mitte der Versammlung wurde der Wunsch laut, man möge dafür wirken, dass der Einfuhr von Kraftfuttermitteln die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werde, da in dieser Hinsicht die Versorgung der Schweiz seit Kriegsausbruch krisenhaft in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Der Verkehr mit den wirtschaftlichen Verbänden gestaltete sich im abgelaufenen Jahre sehr intensiv. Gewohnterweise hat auch der Vorort des Handels- und Industrievereins in Zürich die Kammer unter verschiedenen Malen um Auskunft gebeten, namentlich bei Neugründung von Schweizer-Konsulaten im Ausland.

Die „Mitteilungen“ traten als Vierteljahresschrift im Berichtsjahre in den vierten Jahrgang. Die Auflage beträgt 1200—1500 Exemplare. Die Schrift enthält unter anderm Auszüge aus den Protokollen der Kammersitzungen, Quartalberichte der Kammersekretariate und regelmässige Besprechungen der Finanzlage, sowie Berichte über den Einfluss des Krieges auf Verkehr und Volkswirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Kanton Bern. Jahresabonnemente werden zu Fr. 4.— ausgeben.

Das Sekretariat in Bern hat im abgelaufenen Jahre zwei grosse Enqueten unternommen, um über die Wirtschaftslage des Kantons aufgeklärt zu werden. Wir verweisen hier auf die regelmässig in den „Mitteilungen“ abgegebenen Berichte. Ein umfassender Bericht wurde auf Grund der genannten Arbeiten an den Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins in Zürich geleitet, welche Stelle ihrerseits eine Umfrage in der ganzen Schweiz veranstaltete. Im übrigen war die Tätigkeit des Sekretariates eine überaus angestrenzte. Die vielen und zum Teil recht verworrenen Vorschriften, die gegenwärtig im internationalen Warenaustausch beobachtet werden müssen, haben den schweizerischen Handelskammern eine schwere, aber ebenso lehrreiche und interessante Arbeit gebracht. Die verschiedenen Bestimmungen über die Ausstellung von Ein- und Ausfuhrattesten (Ursprungs- und Verbrauchszeugnisse) riefen einem ständigen und vielseitigen Verkehr mit allen fremden Konsulaten, die im Kammerkreis sich befinden. Mit der Verschärfung der Ein- und Ausfuhrkontrolle wurden die Kammersekretariate je länger je mehr die Vertrauensstellen der Konsularbehörden, so dass heute vollgültige Atteste im Warenaustausch, worunter hauptsächlich Ursprungszeugnisse fallen, nur noch von den Handelskammern ausgestellt werden können, während die Gemeindebehörden, denen natürlicherweise eine eingehende Prüfung der Fälle aus verschiedenen Gründen nicht zugemutet werden kann, mit der Zeit ganz ausser Betracht gefallen sind.

Durch die genannte Tätigkeit haben die Kammersekretariate einen Überblick über die Produktionskraft unseres Kantons erhalten, der zugleich gestattet, mit den Produzenten selbst in enge Fühlung zu treten. Durch solch unmittelbaren Meinungs-austausch konnten denn in vielen Fällen neue Wege gebahnt werden zur Hebung unserer Volkswirtschaft der Kriegskonjunktur. Man denke hier hauptsächlich an Anregungen

zum bessern Ausbau bestehender Produktionsstätten, an Einführung neuer Industrien und im besondern auch an den Nachweis von Bezug und Absatz von Waren. Zur zweckmässigen Betätigung im letztern Zweige haben die Kammersekretariate seit jeher umfangreiches Material gesammelt.

Einer Einladung der Leitung der S. S. S. Folge gebend, haben sämtliche Kammersekretäre der Schweiz an einer gemeinsamen Sitzung in Bern die Einrichtungen der S. S. S. studiert. Und in der Folge wurden die Sekretariate Informationsstellen, um in dieser Hinsicht der S. S. S. Arbeit abzunehmen.

Über den Geschäftsverkehr des Sekretariates in Bern sprechen folgende Zahlen: Verschiede Briefe und Zirkulare rund 12,000. Auskünfte (Ein- und Ausfuhr betreffend) pro Tag ca. 30—50, Ursprungszeugnisse und andere Atteste rund 12,500, verifizierte Lehrverträge 2711.

Die Institution zur Prüfung von aussergerichtlichen Nachlassverträgen wurde im vergangenen Jahre nicht stark benützt.

Über die Tätigkeit der Uhrensektion und des Lehrlingsausschusses verweisen wir auf die nachfolgenden Spezialberichte. Öffentliche Vorträge wurden vom Berner Sekretariat im Berichtsjahre 10 veranstaltet (hauptsächlich über die Wirtschaftslage seit dem Kriege).

Tätigkeitsbericht der Uhrensektion.

Allgemeine Geschäftslage. Die pessimistischen Anschauungen über die zukünftigen Ausführungsmöglichkeiten der Uhrenindustrie, die Ende 1914 vorhanden waren, stellten sich glücklicherweise als unberechtigt heraus. Die anfänglichen Stockungen im Betriebe haben schon Anfang 1915 einer bereits normalen Tätigkeit Platz gemacht.

Feine Taschenuhren, namentlich aber solche in Goldgehäusen, sind sehr wenig verlangt, währenddem der kurante Genre, also die Taschenuhren zu zivilen Preisen, guten Absatz finden. Da diese Uhren in unserem Tätigkeitsgebiet hergestellt werden, so ist die Beschäftigung in fast allen Etablissements eine gute, in denjenigen, welche die billige Uhr erzeugen, sogar eine überaus starke. Leider ist der Verkaufspreis nicht in Übereinstimmung mit den hohen Rohmaterialienpreisen gebracht worden. Die schwankende Valuta hat die geschäftlichen Beziehungen mit einigen Ländern ausserordentlich erschwert. Wir kamen öfters in die Lage, hierüber Gutachten auszufertigen, ebenso hatten wir unsere Industrie wiederholt gegenüber falschen Anschuldigungen zu verteidigen.

Die Beschaffung der Rohprodukte hat sich gegen Ende des Jahres ausserordentlich schwierig gestaltet, die dieserhalb erteilten Wegleitungen und Ausfertigungen von Bescheinigungen, die zur Erleichterung der Einfuhr dienten, sind sehr zahlreich. Immer zugespitzter wurden die Transportverhältnisse in der Aufstellung einschneidender Durchfuhrbestimmungen. Zahlreich sind die Konfiskationen von Sendungen, mit der Behauptung, es handle sich um Waren eines feindlichen Staates. In vielen Fällen war es mit unserer Unterstützung möglich, diese Schwierigkeiten zu heben, es mussten sehr oft an Ort und Stelle

eingehende Erhebungen durchgeführt werden. England, das sonst dem Freihandel huldigte, hat am 29. September 1915 plötzlich einen Wertzoll auf Uhren und Uhrenbestandteile von einem Drittel eingeführt. Diese Massnahmen geben zu allerlei Befürchtungen Veranlassung, wie Einschränkung der Geschäftsbeziehungen; glücklicherweise wurden alle Aufträge aufrecht erhalten und neue dazu erteilt. Leider liess die Auslieferung der fertigen Uhren, bis dieser neue englische Dienst organisiert war, sehr zu wünschen übrig. Die Gehäuse aus Gold und Silber, die nach bestehenden Vorschriften mit dem englischen Kontrollstempel versehen sein müssen, sind erst nach vier Monaten zurückgesandt worden. Diese Verspätung hat enorme Verluste an Zeit und Geld verursacht.

Die Produktion der Gold- und Silbergehäuse hat 1915 gegenüber August bis Dezember 1914 bedeutend zugenommen, was aus folgender Aufstellung ersichtlich ist.

Total abgestempelt wurden:

4. Vierteljahr 1914	. . .	212,121	Stück
1. " 1915	. . .	271,370	"
2. " 1915	. . .	251,732	"
3. " 1915	. . .	503,656	"
4. " 1915	. . .	763,485	"

Der Geschäftsgang in diesen beiden wichtigen Erwerbszweigen der Uhrenindustrie war weniger schlecht als vermutet werden konnte. In den 13 Kontrollämtern der Schweiz wurden im Jahre 1915 total auf ihre Feingehalte abgestempelt: 318,982 goldene und 1,570,661 silberne Uhrengehäuse, was gegenüber 1914 einen Ausfall von 155,314 goldenen und 340,343 silbernen Uhrengehäusen ergibt. Der Anteil des Kantons Bern an dieser Produktion beträgt 54,6 %.

Andere Industriezweige. Die im vorjährigen Bericht erwähnten neuen Industriezweige, sowie auch bestehende Spezialbranchen haben sich im Berichtsjahre zusehends entwickelt; es betrifft dies die Fabrikation von Trockenbatterien für Taschenlampen; Kompassen in den verschiedensten Formen; Wanduhren (eine zweite bedeutende neue Fabrik in Büren a. A. wird nächstens dem Betriebe übergeben), Standuhren; Werken für Industriezähler und Zifferblättern hierzu; Artikeln für Kriegserinnerungen; Rasierapparaten; Uhrengläsern (diese letzteren werden erst seit Kriegsbeginn im Kanton Bern erzeugt).

Der Bau von Präzisionsmaschinen, der namentlich im Gebiete der Uhrenindustrie stark entwickelt ist, hat zu einer grossen Umwälzung geführt. Es werden solche für verschiedene Spezialindustrien, wie Automobil- und elektrische Branche erzeugt, und mit Erfolg im Auslande abgesetzt. Ebenso hat auch die Fabrikation von verschiedenen Präzisionsbestandteilen für allerlei industriellen Bedarf einen grossen Aufschwung zu verzeichnen.

Förderung der Exportbestrebungen. Wir haben der textlichen Ausgestaltung unseres Bulletins alle Sorgfalt angedeihen lassen. Wir hielten sehr auf eine prompte Orientierung über alle vorkommenden Veränderungen im internationalen Warenaustausch, na-

mentlich in der Erteilung von Wegleitungen für die Ausfertigung der Ursprungszeugnisse, Speditions- und Zollangelegenheiten.

Verschiedenes. Das Vermögen der Arbeitslosenkasse für Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie beträgt per 31. Dezember 1915 Fr. 83,737.

Anstände zwischen Fabrikanten und Uhrenhändlern. Eingegangen sind 19 Fälle, was gegenüber dem Vorjahre eine Verminderung von 17 bedeutet, was darauf zurückzuführen ist, dass Lieferungen an unbekannte Firmen grösstenteils nur gegen Vorausbezahlung erfolgten. Zur Zufriedenheit erledigt wurden 12 Anstände, ohne Erfolg 4, einer hat einen Nachlassvertrag abgeschlossen, und mit zwei Gläubigern musste die Korrespondenz wegen der kriegerischen Ereignissen eingestellt werden.

Tätigkeitszusammenstellung. Verschiebt wurden 3998 Briefe und 4401 Zirkulare. Auskunft erteilt und Konferenzen abgehalten 740, das Lehrlingswesen betreffend 240. Der Sekretär wohnte 22 Versammlungen bei. Dazu kommen Bescheinigungen von Ursprungszeugnissen in Tausenden von Exemplaren. Die überaus zahlreich verlangten telephonischen Auskünfte sind in obiger Zusammenstellung nicht inbegriffen.

Die Arbeit wuchs derart an, dass zeitweise nur mit einer Aushilfe auszukommen war; der Regierungsrat hat denn auch auf eine Eingabe der Kammer den Beschluss gefasst, dem Sekretariat Biel während dieser Zeit eine Aushilfe beizugeben, unter der Bedingung, dass hierüber monatlich Bericht erstattet wird über die Notwendigkeit der Mehrausgabe.

Die Erteilung von Auskünften über Absatz und Kreditverhältnisse war wiederum zahlreich, dieselbe umschloss ausserhalb der Uhrenindustrie auch andere Industrien unseres Tätigkeitsgebietes.

Schweizerische Uhrenhandelskammer. Die Amtsdauer der kantonalen Delegierten in obige Kammer lief am 31. Dezember 1915 aus; sämtliche bisherige Mandatinhaber wurden vom Regierungsrate auf eine neue Periode von 3 Jahren wieder gewählt.

Über folgende Fragen sind Erhebungen durchgeführt worden:

1. Einteilung der Uhrenindustrie in die Risikoklassen der schweizerischen Unfallversicherung.
2. Erhebung über den Rohmaterialienverbrauch und Einfuhr hiervon für die Bedürfnisse der Uhrenindustrie.
3. Durchführung der Vorarbeiten für die Gründung eines Einfuhrsyndikates für die Uhrenindustrie.

B. Lehrlingswesen.

1. Allgemeines.

In den Monaten März und April wurden vom Regierungsrat alle Lehrlingskommissionen, 39 an der Zahl, für eine neue Amtsdauer von 3 Jahren bestellt. Im Verhältnis zur Neuwahl im Jahre 1912 lagen wenig Demissionen vor, weil die Handels- und Gewerbekammer durch Zirkular die Mitglieder der Kommissionen dringend ersucht hatte, sich in Berücksich-

tigung der Verhältnisse einer Bestätigungswahl zu unterziehen. Im Lauf des Berichtsjahres wurden ferner 10 Ersatzwahlen in Lehrlingskommissionen vorgenommen, die durch Todesfall, Wegzug oder Demission notwendig geworden waren.

Im Berichtsjahr wurden die Lehrlingsprüfungen, wie gewohnt, abgehalten. Das Lehrlingswesen erforderte im Jahre 1915 eine Reinausgabe von Fr. 47,982.44, Fr. 10,322.88 mehr als im Vorjahr (Fr. 37,659.56) und Fr. 2017.56 weniger als der bewilligte Kredit von Fr. 50,000. Der Bundesbeitrag an die Kosten der gewerblichen Lehrlingsprüfungen belief sich auf Fr. 11,074.90 (1914 Fr. 7608). Auch bei diesen Bundesbeiträgen ist eine Reduktion eingetreten.

2. Bericht des Lehrlingsausschusses der kantonalen Handels- und Gewerbekammer über seine Tätigkeit im Jahr 1915.

Der Lehrlingsausschuss der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer hat im Jahre 1915 vier Sitzungen abgehalten und daneben wieder, wie üblich, verschiedene Geschäfte auf dem Zirkulationswege erledigt. 2711 Lehrverträge wurden in diesem Jahre von der Lehrlingskommission gebucht. Die Zahl der auf 1. Januar 1916 im Kanton Bern dem Lehrlingsgesetz unterstehenden Lehrverhältnisse ist auf 5703 zurückgegangen gegenüber 6271 im Vorjahr und 6232 im Jahr 1913.

Die Lehrstellenvermittlung bei den Kammersekretariaten in Bern und Biel kam infolge der Ereignisse gegenüber dem Vorjahr in Rückgang; doch war dann gegen Neujahr die Nachfrage wieder etwas reger. Im September wurden die Gemeindebehörden, Primar-, Mittel- und Fortbildungsschulen, die Handwerker, Kaufleute und Industriellen, die Berufsverbände und die Lehrlingskommissionen durch Zirkular aufgefordert, der Berufswahl und Lehrlingsausbildung vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Seit dem Monat August 1914 haben unter anderem auch zahlreiche Handwerker — Meister und Arbeiter — unser Land verlassen, um dem Militäraufgebot ihrer Heimatbehörden Folge zu leisten. Viele einheimische Meister wurden in ihrem Erwerb so beeinträchtigt, dass sie auf das Heranbilden von Lehrlingen verzichteten. Andere hätten gerne Lehrlinge ange-

nommen, fanden aber für ihre Branche keine Angebote vor. Kaufleute und Industrielle können ihrerseits die benötigten Artikel nicht mehr erhältlich machen und erleiden dadurch ebenfalls Hemmungen aller Art. Zahlreiche Eltern finden in vollkommener Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse ihre Kinder als zu gut für den Handwerkerstand und helfen damit, das Proletariat in den patentierten Berufsarten, in Handel und Verwaltung zu vermehren. Andere Eltern glauben, ihre Kinder in dieser Zeit raschem Verdienst zuführen zu müssen, indem sie auf eine Lehre verzichten und Handlangerbeschäftigung suchen.

So leidet das Handwerk und damit die schweizerische Volkswirtschaft grossen Schaden. Bewahrheitet sich aber, was viele auf Grund früherer Erfahrungen voraussagen, dass nämlich nach dem Kriege ein bedeutender Aufschwung in Gewerbe, Industrie, Handel und Verkehr im Schweizerlande einsetzen werde, so dürfen wir nicht unvorbereitet dastehen. Es gilt beizeiten Vorsorge zu treffen. Darauf wurde besonders hingewiesen.

Von den Zirkularen des Lehrlingsausschusses, die eine Sammlung von Wegleitungen und Entscheiden für die Lehrlingskommissionen bilden, sind im Berichtsjahr die Nr. 31 bis 33 erschienen.

An wichtigeren Verfügungen und Vorkommnissen betreffend das Lehrlingswesen, die in den Zirkularen und Sitzungsprotokollen des Lehrlingsausschusses von 1915 oder in den Jahresberichten der Lehrlingskommission enthalten sind, nennen wir ausser dem vorerwähnten Aufruf:

1. Die Erhebungen über die Arbeitszeit der Kochlehrlinge in der Stadt Bern.
2. Die Einreichung der Wahlvorschläge für eine neue Amtsdauer der Mitglieder der Lehrlingskommissionen und die Herausgabe des daherigen neuen Verzeichnisses nach Beendigung des Wahlgeschäfts beim Regierungsrat.
3. Die Bewilligung abgekürzter Lehrzeitdauer in begründeten Ausnahmefällen.
4. Die Ausarbeitung und Fortführung statistischer Übersichten anhand der Jahresberichte der Lehrlingskommissionen. (Die nebenstehenden Tabellen wurden vom Kammersekretariat in Bern zusammengestellt.)
5. Deutsche Ausgabe der Anleitung für die Lehrlinge der Remontagepartie in der Uhrenindustrie.

Eingeschriebene Lehrlinge im Kanton Bern.

Berufe (in der Reihenfolge der Stärke der Lehrlingszahl im Jahre 1908)	Oberland			Mittelland			Emmenthal und Oberraargau			Seeland			Jura			Total am 1. Januar													
	1913	1914	1915	1916	1913	1914	1915	1916	1913	1914	1915	1916	1913	1914	1915	1916	1908**	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916				
Kaufleute	70	76	74	77	506	533	517	515	171	171	161	169	145	150	148	137	133	130	132	118	696	748	816	902	947	1025	1060	1097	1016
Damenschneiderinnen	102	102	101	77	271	298	327	341	137	140	142	131	102	78	69	73	98	108	93	80	500	557	724	739	700	710	721	732	702
Uhrenindustrie	1	1	1	1	3	6	6	4	3	4	6	2	228	239	291	205	296	287	388	298	496	405	274*	386	415	531	537	642	510
Mechaniker und Klein- mechaniker	34	42	39	36	159	223	228	192	74	77	71	81	106	114	129	95	145	136	132	134	402	552	529	537	507	518	592	619	538
Schlosser inh. Maschinen- schlosser	65	84	80	62	114	167	156	148	53	59	50	36	66	76	81	67	29	29	26	18	382	393	422	362	355	327	415	393	331
Schreiner aller Art	53	57	63	40	103	96	88	70	76	87	75	52	57	48	42	33	44	47	51	28	243	288	343	348	330	333	335	319	223
Schmiede aller Art	25	22	19	22	82	88	74	66	74	90	71	59	40	38	40	34	19	16	13	15	183	190	225	227	239	240	249	217	196
Schriftsetzer u. Maschinen- meister	15	20	20	15	87	99	102	97	15	20	19	15	24	27	23	24	17	19	20	17	197	162	173	171	191	158	185	184	168
Sattler und Tapezierer	17	13	12	9	54	55	52	71	35	40	43	48	37	34	25	30	17	12	10	6	120	134	168	177	183	160	154	142	164
Schneider	21	27	31	23	52	51	50	41	50	50	49	52	24	18	19	21	19	16	18	8	118	130	124	169	188	166	162	167	145
Bäcker	19	23	24	22	68	62	76	85	30	29	34	35	25	25	24	40	22	10	13	19	102	134	122	145	212	164	149	171	201
Gipser, Maler und Lackierer	30	31	27	17	78	63	64	47	38	29	26	22	27	30	29	25	26	25	20	9	91	183	173	197	204	199	178	166	120
Wagner	12	8	14	15	24	29	33	33	26	36	33	16	18	19	16	12	6	2	4	1	88	85	85	97	110	86	94	100	77
Giesser	1	2	2	1	9	7	7	6	11	10	6	6	4	4	5	13	58	51	57	39	81	58	62	65	75	83	74	77	65
Spengler	8	12	11	8	46	46	45	47	17	21	20	17	11	16	13	13	4	9	10	9	80	98	100	106	96	86	104	99	94
Weissnäherinnen	4	3	3	4	44	43	31	56	24	27	23	24	18	10	8	17	15	18	17	17	78	71	119	110	133	105	101	82	118
Zimmerleute	16	17	12	1	24	21	18	16	19	19	12	4	8	9	5	4	7	8	9	4	69	70	74	80	74	74	74	56	29
Übrige Berufe	163	151	160	111	464	479	517	540	146	174	181	144	173	155	138	121	93	89	82	67	879	972 ¹	955 ²	1086 ³	992 ⁴	1039 ⁵	1048 ⁶	1078 ⁷	983 ¹⁵
	656	691	698	541	2188	2361	2391	2375	999	1033	1022	913	1113	1090	1100	964	1048	1007	1065	887	4805	5139 ⁸	5498 ⁹	5804 ¹⁰	5951 ¹¹	6004 ¹²	6232 ¹³	6271 ¹⁴	5680 ¹⁶

1) Wurunter 79 Gärtner, 63 Konditoren, 58 Schuhmacher, 54 Buchbinder, 50 Maurer, 46 Coiffeure, 46 Maschinenmeister, 39 Modistinnen, 38 Schnitzler, 36 Metzger, 34 Elektromechaniker und Elektromonteur, 31 Glätterinnen, 25 Forme, 22 Bauzeichner, 22 Kaminfeger, 21 Dachdecker und 56 Berufe mit weniger als 30 Lehrlingen.
 2) Wurunter 86 Gärtner, 68 Modistinnen, 68 Schuhmacher, 61 Konditoren, 61 Maurer und Steinhauer, 58 Elektromechaniker und Elektromonteur, 57 Metzger, 52 Buchbinder, 49 Coiffeure, 33 Bauzeichner, 34 Glätterinnen, 31 Kaminfeger, 26 Köche, 24 Schnitzler, 20 Küfer, 20 Knabenschneiderinnen und 41 Berufe mit weniger als 30 Lehrlingen.
 3) Wurunter 88 Schuhmacher, 75 Modistinnen, 75 Gärtner, 74 Maurer und Steinhauer, 66 Metzger, 64 Konditoren, 59 Elektriker, Monteur etc., 46 Coiffeure, 45 Buchbinder, 43 Glätterinnen, 29 Kaminfeger, 28 Knabenschneiderinnen, 28 Küfer, 27 Bauzeichner, 24 Köche und Kellner, 21 Dreher und 40 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.
 4) Wurunter 103 Schuhmacher, 88 Modistinnen, 85 Gärtner, 83 Maurer und Steinhauer, 64 Metzger, 59 Coiffeure, 50 Elektriker, Monteur etc., 47 Bauzeichner, 66 Konditoren, 34 Dreher und 30 Knabenschneiderinnen, 29 Glätterinnen, 24 Kaminfeger, 21 Küfer und 39 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.
 5) Wurunter 94 Gärtner, 78 Schuhmacher, 76 Modistinnen, 78 Bauzeichner, 69 Konditoren, 59 Maurer, 58 Coiffeure, 54 Metzger, 45 Buchbinder, 37 Elektriker und Monteur, 28 Glätterinnen, 28 Kaminfeger, 25 Dreher, 21 Installateur, 21 Knabenschneiderinnen, 21 Köche und Kellner, 59 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.
 6) Wurunter 102 Gärtner, 88 Schuhmacher, 71 Konditoren, 67 Modistinnen, 63 Bauzeichner, 51 Coiffeure, 48 Elektriker und Monteur, 48 Maurer, 46 Buchbinder, 45 Metzger, 32 Glätterinnen, 31 Köche, 25 Dreher, 24 Kaminfeger, 21 Installateur und 65 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.
 7) Wurunter 104 Gärtner, 100 Schuhmacher, 75 Bauzeichner, 68 Konditoren, 68 Glätterinnen, 51 Buchbinder, 42 Elektromonteur, 41 Coiffeure, 38 Kaminfeger, 37 Glätterinnen, 36 Metzger, 31 Dreher und 30 Knabenschneiderinnen, 28 Maurer, 23 Hafner, 21 Köche, 20 Installateur und 62 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.
 8) Wurunter 901 Lehrtöchter. 9) Wurunter 1067 Lehrtöchter. 10) Wurunter 1157 Lehrtöchter. 11) Wurunter 1173 Lehrtöchter. 12) Wurunter 1180 Lehrtöchter.
 14) Wurunter 1181 Lehrtöchter. 15) Wurunter 1106 Lehrtöchter.
 *) Krisis in der Uhrenindustrie. **) Am 1. Januar 1908 hatte das am 1. Januar 1906 in Kraft getretene Gesetz bei weitem noch nicht alle Lehrverhältnisse erreicht.
 16) Wurunter 87 Gärtner, 80 Schuhmacher, 63 Konditoren, 57 Bauzeichner, 57 Elektromonteur und Elektromechaniker, 55 Coiffeure, 54 Modistinnen, 45 Buchbinder, 45 Metzger, 44 Kaminfeger, 25 Glätterinnen, 24 Maurer, 22 Instrumentenmacher, 21 Köche und 61 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.
Im Jahre 1915 eingeschriebene Lehrverträge.

Beruf	Lehrverträge Total							Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit von Stunden							Kost und Logis			Lehrgeld		Höchstbezahlte Lohn		Vertragliche Ferientage														
	1910	1911	1912	1913	1914	1915	8	8 1/2	9	9 1/2	10	10 1/2	11	1	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4	Ja	Nein	mit Kost u. Logis	ohne Kost u. Logis	Lehrgeld mit Kost u. Logis	Lehrgeld ohne Kost u. Logis	pro Tag	pro Jahr	0	bis 3	4-8	9-14	über 14			
	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Kaufleute	387	390	409	432	382	382	56	44	114	69	73	18	8	1	17	6	354	1	3	15	367	6	304	2	35	35	Nicht üblich	100 pro Monat	5	2	265	110	—			
Damenschneiderinnen	425	437	424	456	373	422	25	—	14	19	362	1	1	5	7	380	4	26	—	121	301	—	32	86	49	255	Fr. 360	12 monatlich	22	17	80	217	86			
Uhrenindustrie	250	303	330	357	381	286	2	—	5	54	197	12	16	84	70	75	15	37	1	4	15	271	—	100	—	64	122	4 pro Tag	26 pro Woche	163	12	34	21	56		
Mechaniker und Kleinmechaniker	209	198	201	237	162	211	—	—	15	37	133	6	20	—	—	—	2	19	143	47	22	189	5	160	18	14	14	900 jährlich	300 pro Jahr	98	36	64	6	7		
Schlosser aller Art	141	134	166	175	113	122	1	—	10	25	67	5	14	—	—	—	—	80	32	9	35	87	5	85	27	1	4	3 täglich	620 pro Jahr	34	41	38	7	2		
Schreiner aller Art	135	130	155	158	97	75	—	—	1	10	40	4	20	—	—	—	—	69	3	1	37	38	4	27	21	2	21	240 pro Jahr	2 pro Tag	15	8	37	8	7		
Schmiede aller Art	103	101	103	141	77	108	8	—	3	5	11	6	15	1	—	—	—	94	4	8	84	24	48	23	8	—	29	2 pro Tag	4 pro Woche	32	32	37	7	—		
Schriftsetzer und Maschinenmeister	70	58	43	71	35	49	—	—	12	35	2	—	—	—	—	—	—	—	49	1	48	—	48	1	—	—	—	620 pro Jahr	240 pro Jahr	—	2	19	1	—		
Sattler u. Tapezierer	80	71	54	71	49	82	—	—	—	—	9	18	6	49	1	—	—	79	1	—	65	17	5	15	46	—	16	2 pro Tag	900 pro Jahr	16	11	41	14	—		
Schneider	87	73	66	77	54	64	1	—	—	—	1	10	4	57	1	5	—	57	1	—	50	14	6	7	38	1	12	4 pro Woche	240 pro Jahr	9	12	35	8	—		
Bäcker	105	127	109	110	112	138	1	—	—	—	1	29	6	6	6	124	3	5	—	102	36	8	3	23	—	104	240 pro Jahr	240 pro Jahr	48	50	38	7	—			
Gipsler, Maler und Lackierer	87	78	82	107	53	52	—	—	3	16	15	12	—	—	—	—	—	51	1	—	22	30	7	24	6	—	15	900 pro Jahr	240 pro Jahr	17	10	15	10	—		
Wagner	55	59	40	54	55	26	—	—	—	—	—	5	1	22	—	—	—	21	—	1	21	5	—	15	—	11	2 täglich	240 pro Jahr	7	6	9	3	1			
Giesser	27	36	29	37	17	16	—	—	—	—	2	14	—	—	—	—	—	7	—	9	—	16	—	16	—	—	750 pro Jahr	240 pro Jahr	—	3	—	—	—			
Spengler	43	36	35	52	43	36	—	—	4	10	16	—	6	—	—	—	—	36	—	—	11	25	—	24	7	—	5	2 täglich	240 pro Jahr	10	9	12	5	—		
Weissnäherinnen	89	92	80	63	52	92	11	2	9	18	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	70	—	3	11	13	65	—	4 pro Tag	8	5	32	22	25		
Zimmerleute	49	30	41	31	14	11	—	—	1	—	4	1	5	—	—	—	—	4	6	—	8	3	2	—	—	7	4 pro Tag	240 pro Jahr	3	6	1	1	—			
Übrige Berufe	567	522	538	570	451	523	23	6	49	59	203	17	166	14	8	110	43	302	38	8	238	285	52	169	114	15	173	3 pro Tag	240 pro Jahr	104	135	154	86	44		
Total	2909	2875	2905	3199	2520	2695	127	56	253	369	1248	87	555	105	171	729	82	1243	225	140	869	1826	148	1042	423	194	888	631	397	906	533	228				
1914	113	47	172	375	1180	115	618	145	188	741	98	1093	168	137	873	1647	157	1000	418	123	822	570	380	890	417	263				
1913	115	56	218	438	1551	138	683	137	154	834	126	1471	257	220	1146	2053	154	1300	571	144	1030	702	571	1110	564	252				
1912	101	61	194	351	1459	141	598	114	187	833	125	1801	223	122	1012	1893	216	1159	475	140	915	603	551	1000	497	254				
1911	73	46	190	289	1470	144	663	101	165	826	138	1299	191	155	1084	1791	173	1151	542	167	842	668	572	901	491	243				
1910	63	30	185	338	1416	147	730	95	168	838	150	1298	186	174	1127	1772	221	1103	611	140	834	669	490	990	477	283				
1909	72	30	201	192	1494	123	738	47	132	793	132	1354	183	140	991	1789	88	1141	670	46	835	985	344	839	428	184				

*) Wo keine Ferien bewilligt werden, muss das im Vertrag ausdrücklich gesagt sein. Immer mehr Meister halten sich nun an den Vorschlag des Lehrlingsausschusses, wenigstens 3 Ferientage per Jahr vorzusehen.

**) Die kaufmännische Berufsordnung schreibt für Handels- und Banklehrlinge ein Minimum von 1 Woche Ferien per Jahr vor.

3. Bericht der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission über die Prüfungen im Jahre 1915.

Da die gewerblichen Herbstprüfungen 1914 infolge der Mobilisation, welche die Mehrzahl der Fachexperten und viele der älteren Lehrlinge unter die Fahnen rief, nicht abgehalten werden konnten und auf das folgende Frühjahr verlegt wurden, so erreichten die im Jahre 1915 vorgenommenen Prüfungen die seit dem Bestehen der staatlichen Lehrlingsprüfungen noch nie dagewesene Zahl von 2249 (1665 im Frühjahr und 584 im Herbst).

Trotzdem die Beschaffung von Prüfungswerkstätten für so viele Lehrlinge mancherorts mit Schwierigkeiten verbunden war, so nahmen die Prüfungen doch in allen Kreisen einen befriedigenden Verlauf. Die Durchschnittskosten für den geprüften Lehrling betrugen im Jahr 1914 Fr. 18.23, im Jahr 1915 Fr. 17.70; sie haben sich somit um 53 Rp. verringert. Die 2249 geprüften Lehrlinge verteilen sich auf 105 verschiedene Berufsarten wie folgt: Bäcker 120, Bauzeichner 10, Bauzeichner 15, Bierbrauer 1, Biskuitier 1, Buchbinder 17, Buchdrucker 21, Büchsenmacher 1, Bürstenmacher 2, Chemigraph 1, Coiffeurs und Coiffeusen 23, Dachdecker 11, Damenschneiderinnen 354, Drechsler 2, Dreher 11, Diamantschleifer 2, Diamantschleiferinnen 6, Eisenbetonzeichner 1, Elektromechaniker 5, Elektromonteuere 29, Gärtner 47, Geometergehülfe 1, Giesser 25, Gipser 5, Gipser und Maler 22, Glaser 1, Glätterinnen 34, Glockengiesser 1, Goldschmid 1, Graveur-Medailleur 1, Hafner 4, Heizungsmonteuere 3, Heizungstechniker 2, Holzschuhmacher 5,

Hosen- und Giletmacherinnen 2, Hutmacher 1, Installateure 2, Instrumentenmacher (chirurg.) 1, Kaminfeger 7, Keramische Maler 6, Kesselschmied 1, Knabenschneiderinnen 15, Köche 15, Konditoren 20, Korbflechter 4, Käsekübler 1, Kübler und Küfer 8, Lithographen 3, Lithograph-Maschinenmeister 2, Maler 38, Maschinenschlosser 6, Maschinenzeichner 4, Maurer 14, Mechaniker 155, Messerschmied 1, Metalldrücker 1, Metallformer 3, Metallschlosser 3, Metzger 28, Möbelschreiner 12, Modellschreiner 6, Möbelpolierer 1, Modistinnen 34, Müller 3, Optiker 1, Orthopädisten 2, Photographen 2, Photograph und Kopierer 1, Polisseuse 1, Porzellanmaler 2, Rechenmacher 2, Reproduktionsphotographen 2, Säger 2, Sanitärer Techniker 1, Sattler 15, Sattler und Tapezierer 37, Schaufensterdekorateur 1, Schlosser 143, Schmiede 106, Schneider 69, Schnitzler 3, Schreiner 113, Schriftenmaler 2, Schriftsetzer 35, Schuhmacher 51, Schweinmetzger 4, Seiler 2, Spengler 27, Steinhauer 3, Stickerinnen 6, Tapezierer 3, Tiefbautechniker 1, Uhrenindustriearbeiter 182, Uhrenindustriearbeiterinnen 75, Uhrenmacher 4, Velomechaniker 4, Wagner 47, Wagenmaler 4, Weissnäherinnen 71, Windenschmied 1, Worbmacher 1, Zahntechniker 6, Zementer 1, Zeugschmiede 2, Zimmerleute 31.

Die kaufmännischen Prüfungen finden nur im Frühjahr statt. Es wurden 319 Lehrlinge geprüft, eine Zahl, die ungefähr derjenigen früherer Jahre entspricht.

Nachstehende statistische Tabellen geben über die Kosten, Prüfungsergebnisse usw. in den verschiedenen Prüfungskreisen detaillierten Aufschluss.

Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

a. Kosten im Jahre 1915.

Prüfungskreise	Geprüfte Lehrlinge	Gesamtkosten		Kosten per Lehrling	
		Fr.	Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
I. Oberland	272	7,881.	85	28.97	(1914: 32.20)
II. Mittelland	729	7,856.	20	10.77	(„ 10.64)
III. Emmenthal-Oberaargau	451	8,565.	95	18.99	(„ 21.47)
IV. Seeland	283	4,989.	90	17.63	(„ 17.30)
V. Jura	258	6,700.	90	25.97	(„ 28.90)
VI. Uhrenindustrie	198	1,772.	90	8.95	(„ 9.81)
VII. Uhrmacherschulen	58	—	—	—	—
VIII. 205 Verbandsprüfungen	In den Zahlen der Kreise inbegriffen.	2,050.	—	10.—	(1914: 10.—)
Total	2,249	39,817.	10	17.70	(1914: 18.23)

b. Prüfungsergebnisse im Jahre 1915.

	Prüfungskreise							Total	%
	I Oberland	II Mittelland	III Emmenthal- Oberraargau	IV Seeland	V Jura	VI Uhren- industrie	VII Uhrmacher- schulen		
Geprüfte Lehrlinge	272	729	451	283	258	198	58	2249	—
Diplomierte Lehrlinge	270	715	451	281	254	189	58	2208	98,16
<i>Werkstattprüfung:</i>									
1 = Sehr gut	45	148	118	64	70	27	25	497	22,10
2 = Gut	149	356	251	168	116	104	19	1163	51,72
3 = Befriedigend	66	171	76	47	60	50	14	484	21,51
4 = Genügend	11	44	6	3	10	8	—	82	3,65
5 = Ungenügend	1	10	—	1	2	9	—	23	1,02
<i>Berufskennntnisse:</i>									
1 = Sehr gut	56	141	101	65	65	34	25	487	21,65
2 = Gut	140	394	269	149	107	74	19	1152	51,22
3 = Befriedigend	69	136	68	61	61	66	14	475	21,12
4 = Genügend	7	49	13	7	21	15	—	112	4,99
5 = Ungenügend	—	9	—	1	4	9	—	23	1,02
<i>Schulkennntnisse:</i>									
1 = Sehr gut	74	231	96	52	41	19	25	538	23,92
2 = Gut	144	399	288	170	128	110	19	1258	55,94
3 = Befriedigend	49	88	63	51	79	58	14	402	17,88
4 = Genügend	5	11	3	10	9	10	—	48	2,13
5 = Ungenügend	—	—	1	—	1	1	—	3	0,13

Kaufmännische Lehrlingsprüfungen 1915.

Prüfungsort	Lehrer		Ausgaben für Kommissions- mitglieder		Fahrt- und Verpflegungskosten der auswärtigen Lehrlinge		Budget- Über- schreitung		Übrige Kosten		Total der Kosten		
	Zahl	Kosten	Ausschliesslich zu Lasten des Kantons										
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Bern	30	565	—	800	—	21	40	289	95	311	65	1,988	—
Biel	15	155	—	135	—	93	90	69	75	107	90	561	55
Burgdorf	10	110	—	180	—	60	65	—	—	117	85	468	50
Langenthal	6	130	—	110	—	9	—	—	—	88	75	337	75
Pruntrut	18	115	—	90	—	171	—	51	25	135	75	563	—
St. Immer	7	110	—	85	—	41	40	—	—	53	65	290	05
Thun	14	134	—	205	—	97	35	42	25	73	55	552	15
	100	1,319	—	1,605	—	494	70	453	20	889	10	4,761	—
Prüfungsort	Vom obigen Total fallen zu Lasten						Kosten		Prüfinge				
	des Bundes		des Schweiz. Kaufmännischen Vereins		des Kantons		per Prüfling		1915		1914	1913	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Anzahl	Diplomiert	Diplomiert		
Bern	584	45	146	10	1,257	45	12	58	158	145	115	117	
Biel	175	25	43	80	342	50	11	70	48	45	50	51	
Burgdorf	151	90	38	—	278	60	17	35	27	25	36	25	
Langenthal	145	85	36	45	155	45	12	51	27	27	28	21	
Pruntrut	167	15	41	80	354	05	21	65	26	26	21	34	
St. Immer	109	10	27	30	153	65	26	37	11	11	17	21	
Thun	138	35	34	60	379	20	25	10	22	22	24	20	
	1,472	05	368	05	2,920	90	14	92	319	301	291	289	

C. Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen.

1. Allgemeines.

Die mit Kreisschreiben des schweizerischen Industriedepartements vom 12. Oktober 1914 angekündigte und in der Budgetvorlage des Bundes genehmigte Reduktion der Bundesbeiträge pro 1914/15 und 1915 wurde in der Weise durchgeführt, dass der Bundesbeitrag auf 31 % der Reinausgaben (ohne Mietzins u. dgl.) berechnet wurde.

Durch Kreisschreiben vom 27. Mai 1915 an die Kantonsregierungen kündigte das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement eine weitere Reduktion der Bundesbeiträge an die beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten für das Betriebsjahr 1915/16 bzw. 1916 an in dem Sinne, dass der Bundesbeitrag höchstens 40 % der anderweitigen Beiträge, nach Abzug der Leistungen für Miete usw., ausmachen werde (Vorjahr 45 %). Die übrigen im Vorjahr aufgestellten Grundsätze für die Subventionierung des beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungswesens durch den Bund wurden bestätigt. Wir haben diese weitere Massnahme des Bundes den beruflichen und hauswirtschaftlichen Anstalten des Kantons durch Kreisschreiben vom 12. Juni 1915 zur Kenntnis gebracht und ihnen zugleich mitgeteilt, dass der Staat nicht in der Lage sein werde, höhere Staatsbeiträge als pro 1914/15 bzw. 1915 auszurichten. Die Bildungsanstalten sollten daher, wie letztes Jahr, ihren Betrieb so viel als möglich einschränken und jegliche Ausgabe vermeiden, die nicht absolut notwendig sei.

Aus den Berichten der gewerblichen Bildungsanstalten pro 1915/16 und den Inspektionsberichten der eidgenössischen Experten geht hervor, dass der Unterricht an den meisten Schulen ein ganz normaler war und nur an einigen Orten durch Militärdienst von Lehrern gestört und eingeschränkt wurde. Die gewerblichen Fortbildungsschulen in Corgémont (Bassillon de St-Imier), Rüegsauschachen und Ringgenberg mussten teils wegen Mangel an Schülern, teils wegen Nichtbewilligung von Beiträgen seitens der beteiligten Gemeinden, eingestellt werden. Die Schule in Sonvilier wurde im Frühling 1915 wieder eröffnet.

Die Unterrichtserfolge sind fast an allen Anstalten erfreuliche.

Im Berichtsjahr reichte Herr A. Weisshaupt, Vorsteher der Gewerbeschule Biel, seine Demission ein als Mitglied der kantonalen Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen. An seine Stelle wurde vom Regierungsrat Herr A. Stauffer sen., Hutfabrikant in Thun, gewählt.

Bericht der kantonalen Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen über ihre Tätigkeit im Jahre 1915.

Die Kommission hielt im Berichtsjahre 13 Vorstands- und eine Plenarsitzung ab, in denen alle die Geschäfte behandelt wurden, welche ihrer Natur nach nicht direkt durch das Bureau erledigt werden konnten.

In erfreulicher Weise haben fast alle gewerblichen Bildungsanstalten, welche wegen der Mobilisation im

zweiten Semester des Vorjahres geschlossen werden mussten, nun ihren regelmässigen Betrieb wieder aufgenommen; viele allerdings mit etwas reduziertem Stundenplan, da infolge des Zurückgehens der Staats- und Bundesbeiträge mancherorts nicht genügend Geldmittel aufzutreiben waren, um das ganze Unterrichtsprogramm durchzuführen. Immerhin konnten an allen im Betrieb befindlichen Anstalten in den in der Verordnung vom 6. März 1907 über Lehrplan, Unterrichtszeit usw. als Mindestmass für obligatorisch erklärten Fächern (Geschäftsaufsatz, Gewerbliches Rechnen, Gewerbliche Buchführung, Zeichnen und Vaterlandskunde) in der vorgeschriebenen Stundenzahl unterrichtet werden. Aus den Inspektionsberichten der Mitglieder der Sachverständigenkommission geht hervor, dass an beinahe allen Schulen gute Fortschritte zu verzeichnen sind. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen haben ihren Betrieb überall aufrecht erhalten; aber auch bei ihnen mussten hier und dort Einschränkungen im Unterrichtsprogramm vorgenommen werden.

Leider war es auch im Jahr 1915 nicht möglich, den zweiten Teil des im Jahr 1913 begonnenen Instruktionkurses für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen durchzuführen. Eine Umfrage bei den daran beteiligten Lehrern ergab, dass mehr als die Hälfte von ihnen im Herbst, dem einzigen Zeitpunkt, der zur Durchführung des Kurses denkbar gewesen wäre, infolge der Wiedermobilisierung der 3. Division in den Militärdienst einzurücken hatte.

In der Plenarversammlung vom 19. Juni wurde dem Vorstand der Kommission aufgetragen, 1. Mittel und Wege zu finden, um dem Handwerk mehr tüchtige, für den zu erlernenden Beruf wirklich befähigte, intelligente junge Leute mit besserer Vorbildung zuzuführen, und 2. dafür Sorge zu tragen, dass dem Unterricht in Bürgerkunde mit Hinweis auf die soziale Wichtigkeit des Handwerks zum Wohle des Staates mehr Aufmerksamkeit geschenkt werde. — Der erste Auftrag wurde dadurch erledigt, dass an die Vorstände und Lehrer der Schulen ein Zirkular erlassen wurde, das auf die Schäden, die durch ungeeignete Berufswahl entstehen können, aufmerksam macht. Hauptsächlich im bürgerlichen Mittelstande wird durch unzweckmässige Zuwendung der Söhne zu Hochschule und Technikum, zu Handel und Verwaltung ein immer mehr um sich greifendes oberes Proletariat geschaffen, das im Staate oft ein unnützes Drohnendasein führt, während der Zuwachs an wirtschaftlich wirklich nützlichen und produktiven Kräften bis jetzt leider nur zu oft durch das Ausland geschehen musste. Vielfach führt auch die Scheu vor geregelter Händearbeit, verbunden mit der Gier nach vermeintlichem raschem, grossem und wenig anstrengendem Verdienst noch viele kräftige junge Leute, die im Handwerk ihr gutes und geachtetes Auskommen finden könnten, den unsicheren Portier- und Kellnerstellen zu. „Unsere Parole sollte daher wieder heissen“: — so steht im erwähnten Zirkular — „Lerne ein Handwerk!“ — Dem zweiten ihm an der Plenarversammlung erteilten Auftrag wurde der Vorstand der Sachverständigenkommission dadurch gerecht, dass er „Grundsätze betreffend die Förderung der nationalen Erziehung und des staatsbür-

gerlichen Unterrichts“ niedergelegt hat, die den beruflichen Fortbildungsschulen zur Kenntnis gebracht werden und in Lehrplan und Unterricht gebührende Beachtung finden sollen.

Von allen gewerblichen Fortbildungsschulen ging der Sachverständigenkommission immer wieder die gleiche Klage zu, dass für sie keine unseren Verhältnissen angepassten brauchbaren Rechnungslehrmittel bestehen. Die Kommission hat diese Angelegenheit nach Prüfung nun an die Hand genommen, und eines ihrer Mitglieder wird, in Verbindung mit Fachleuten aus verschiedenen Handwerken und anderen Interessenten, das gewünschte Lehrmittel ausarbeiten.

Dank der Aufopferung aller daran Beteiligten macht das berufliche Fortbildungsschulwesen, das der weiteren wohlwollenden Beachtung durch die Behörden seiner grossen, staatsfördernden Wichtigkeit halber nicht genug empfohlen werden kann, gute Fortschritte, die sich an den kantonalen Lehrlingsprüfungen durch immer besser werdende Prüfungsleistungen in erfreulicher Weise bemerkbar machen.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahr 1915 von uns ausgerichteten Staatsbeiträge zur Unterstützung des gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens durch den Kanton und den Bund, mit Inbegriff der reinen, dem Staate auffallenden Betriebskosten der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel, gibt nachstehende Tabelle Aufschluss.

	Kanton Fr.	Bund Fr.
1. Kantonales Technikum in Burgdorf, reine Betriebskosten mit Inbegriff der Verzinsung des Baukapitals und Bundesbeitrag . . .	75,433. 87	36,527. —
2. Kantonales Technikum in Biel (ohne Eisenbahn- und Postschule), reine Betriebskosten inklusive Mietzins und Bundesbeitrag	72,262. 91	46,213. —
3. Eisenbahnschule Biel, ebenso und Beitrag der S. B. B.	15,262. 80	9,264. 10
4. Postschule Biel, ebenso und Bundesbeitrag . .	9,336. 75	5,031. —
5. Beitrag an das kantonale Gewerbemuseum . .	18,000. —	14,997. —
6. Beiträge an Fach- und Kunstgewerbeschulen, gewerbl. Fortbildungsschulen und ständige gewerbliche Fachkurse	178,424. —	152,025. —
7. Beiträge an Handelsschulen u. Fortbildungsschulen der kaufmännischen Vereine (bei den letztern nur die kantonalen Beiträge) . .	60,690. —	67,908. —
Übertrag	429,410. 33	331,965. 10

	Kanton Fr.	Bund Fr.
Übertrag	429,410. 33	331,965. 10
8. Beiträge an berufliche Fach- und Fortbildungskurse, Vorträge usw. .	1,363. —	1,267. —
9. Stipendien	4,790. —	2,367. —
Total	435,563. 33	335,599. 10
Jahr 1914	464,615. 54	397,325. 60

Die verhältnismässigen Mehrausgaben des Kantons (im Vorjahre kamen die Möblierungskosten des neuen Technikumgebäudes in Burgdorf in Rechnung) rühren ausschliesslich von der Herabsetzung der Bundesbeiträge her. Dessenungeachtet wurde der vom Grossen Rat für die Unterstützung der beruflichen Fach- und Fortbildungsschulen (Ziffern 6 und 7 der Tabelle) bewilligte Kredit von Fr. 240,000 (1914: Fr. 252,000) nicht ganz aufgebraucht. Daran war aber lediglich der sehr erheblich eingeschränkte Betrieb vieler Schulen im Schuljahr 1914/15 schuld, was eine ziemliche Reduktion der Ausgaben zur Folge hatte. Sowohl die Staats- als die Bundesbeiträge an die gewerblichen Fortbildungsschulen pro 1914/15 (Schuljahr) wurden im Frühling 1915 auf Grund von provisorischen Abrechnungen bestimmt und ausgerichtet. Unter den Bundesbeiträgen, die in Ziffer 7 der Tabelle angeführt sind, sind auch die Bundesbeiträge an die Handelsschulen in Bern und Biel und an die Handelsklassen des Gymnasiums in Burgdorf verrechnet, die zusammen Fr. 52,357 ausmachen.

Im Berichtsjahre wurden 126 vom Regierungsrat bewilligte Stipendien ganz oder teilweise ausbezahlt, nämlich je 22 an Schüler der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel, 53 an Schüler und Schülerinnen der Handelsschulen in Bern und Biel, 6 für den Besuch von in- oder ausländischen Fach- und Kunstgewerbeschulen, 4 zur Ausbildung als Handelslehrer, 5 an Lehrer zum Besuch von Gewerbelehrer- oder Fortbildungskursen, 14 an Lehrlinge für ihre Berufslehre.

3. Kantonale Techniken.

Am kantonalen Technikum in Burgdorf litt der Unterricht im Sommersemester 1915 noch stark unter dem Einflusse der Mobilisation, indem 4 Lehrer der Anstalt während längerer Zeit sich im Militärdienst befanden. Mehr als 100 Schüler konnten ihre im August 1914 unterbrochenen Studien erst mit dem Wintersemester wieder aufnehmen.

Im Berichtsjahr fanden die Diplomprüfungen auf Grund des neuen Regulativs vom 1. Juli 1914 statt. Diplome erhielten 58 Schüler, nämlich 16 Hochbautechniker, 14 Tiefbautechniker, 9 Maschinentechniker, 12 Elektrotechniker und 7 Chemiker.

Frequenz der Anstalt im Schuljahr 1915/16 498 Schüler, nämlich Fachschule für Hochbau 152, für Tiefbau 88, für Maschinentechnik 105, für Elektrotechnik 131 und für Chemie 22 Schüler, wovon 255 aus dem Kanton Bern, 232 aus andern Kantonen und 11 aus dem Auslande (worunter 5 Schweizerbürger). Die unteren Klassen sind stark überfüllt.

Am kantonalen Technikum in Biel machte sich der Einfluss der Mobilisation im Sommersemester 1915 ebenfalls geltend; 6 Lehrer wurden für den Ablösungsdienst an der Grenze einberufen.

Ein neues Prüfungsregulativ wurde am 9. November 1915 vom Regierungsrat genehmigt. Dasselbe sieht auch an der Post- und Eisenbahnschule Diplomprüfungen vor. Die erste Diplomprüfung fand im Frühjahr 1916 statt mit 11 Kandidaten.

Im Frühjahr 1915 nahm Herr G. Bühlmann, Lehrer für Sprachen und Geschichte an den Verkehrsabteilungen, seinen Rücktritt. Die Stelle wurde vorläufig nicht wieder besetzt. Im Oktober starb Herr Louis Egger, seit dem Jahre 1899 Lehrer für Sprachen und Geschichte an der Anstalt.

Im Frühjahr wurde an Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. A. Bähler als Lehrer der Chemie Herr Dr. phil. A. Lang, diplomierter Chemiker, gewählt.

Die Anstalt wurde im Schuljahr 1915/16 von 407 Schülern besucht, die sich auf die 10 Abteilungen wie folgt verteilen: Schule für Maschinentechniker 71, für Elektrotechniker 72, Elektromonteuere 14, Bauschule 38, Uhrenmacherschule 49, Schule für Kleinmechanik 40, Kunstgewerbeschule 26, Eisenbahnschule 25, Postschule 53 und Vorkurs 19. Von diesen Schülern waren 197 Berner, 165 Schweizer anderer Kantone und 45 Ausländer.

Im Jahr 1915 wurden 36 Schüler diplomiert, nämlich: 5 Maschinentechniker, 11 Elektrotechniker, 2 Elektromonteuere, 8 Bautechniker, 6 Kleinmechaniker, 1 Kunstgewerbeschüler, 3 Uhrenmacher.

4. Vom Staate unterstützte gewerbliche Anstalten, Schulen und Kurse.

Kantonales Gewerbemuseum mit kunstgewerblicher Lehranstalt. Frequenz im Jahr 1915: Besuch der Sammlungen und Spezialausstellungen 10,515 Personen, Besuch des Lesezimmers 8250 Personen, Ausleihen von Büchern, Vorbildern und Sammlungsgegenständen an 2504 Personen. Die kunstgewerbliche Lehranstalt zählte im Sommersemester 1915 11 und im Wintersemester 1915/16 9 Schüler.

Schnitzlerschule Brienz. Frequenz im Winterhalbjahr 1915/16: Schnitzlerabteilung mit Hospitanten 6 Schüler, Abendzeichenschule für Handwerker 13, Knabenzeichenschule 100, Kurs für Bemalung von Spielwaren 7, total 126 Schüler. Staatsbeitrag 1914/15 Fr. 6175, inklusive Beitrag an Holztröckneapparat.

Töpferschule Steffisburg. Schuljahr 1915/16: 9 Schüler in 2 Klassen, wovon 4 Lehrtöchter. Staatsbeitrag 1914/15 Fr. 435.

Uhrmacherschule St. Immer. Schuljahr 1915/16: 103 Schüler, wovon 64 Uhrmacher, 11 Régleuses und Sertisseuses und 28 Mechaniker. Staatsbeitrag 1915 Fr. 16,500.

Uhrmacherschule Pruntrut. Schuljahr 1915/16: 42 Schüler. Staatsbeitrag Fr. 9145.

Zeichen- und gewerbliche Fortbildungsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1915/16: 269 Schüler, wovon 108 Schülerinnen und 119 Lehrlinge. Staatsbeitrag pro 1915 Fr. 4200.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Zahl der Lehrlinge Ende 1915 150, nämlich 66 Mechaniker, 31 Schreiner, 30 Schlosser und 23 Spengler. Die schweizerische Schreinerfachschule wurde von 20 Schülern und die verschiedenen Fachkurse von zusammen 52 Teilnehmern besucht. Staatsbeitrag pro 1915 Fr. 40,427.

Frauenarbeitsschule Bern. Die Lehrateliers zählten im Jahr 1915 77 Lehrtöchter, nämlich 55 Schneiderinnen, 21 Weissnäherinnen und 6 Stickerinnen. 105 Lehrtöchter der Stadt Bern besuchten den Unterricht im Musterzeichnen. Die Kurse im Kleidermachen, Weissnähen, Sticken, Glätten, Mode, Flickern und Kochen wurden zusammen von 642 Töchtern besucht. Staatsbeitrag pro 1915 Fr. 8000.

Gewerbeschule der Stadt Bern. Schülerzahl im Sommersemester 1915: 1554, wovon 1061 Lehrlinge, 325 Lehrtöchter und 168 freiwillige Schüler, im Wintersemester 1915/16: 1717, wovon 1082 Lehrlinge, 445 Lehrtöchter und 190 freiwillige Schüler. Staatsbeitrag pro 1915 Fr. 35,947.

Die **Ecole de métiers de Porrentruy** zählte im Schuljahr 1915/16 in der einzig bestehenden Schreinerabteilung 7 Lehrlinge und 3 Hospitanten. Staatsbeitrag pro 1914/15 Fr. 1500.

Die Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen hat vorübergehend um 3 Schulen abgenommen, indem die Schulen in Corgémont, Ringgenberg und Rüegsau während des Schuljahres 1915/16 nicht betrieben wurden. Es darf angenommen werden, dass im kommenden Jahre der Unterricht in Ringgenberg und Rüegsau wieder aufgenommen werden wird. Nachstehende Tabelle gibt über die Frequenz der Schulen im Schuljahr 1915/16 Aufschluss.

Schule	Schülerzahl 1915/1916	Wovon Schülerinnen
Aarberg	20	—
Belp	26	5
Biel (Sommerhalbjahr) . .	572	132
Brienz	22	3
Büren a. A.	36	5
Burgdorf	157	34
Choindez	28	—
Corgémont (Bas-Vallon, ein- gestellt)	—	—
Delsberg	85	—
Delsberg (Schneiderinnen- fachschule)	—	41
Frutigen	27	4
Grosshöchstetten	29	12
Herzogenbuchsee	83	28
Huttwil	36	10
Übertrag	1121	274

Schule	Schülerzahl 1915/1916	Wovon Schülerinnen
Übertrag	1121	274
Interlaken	66	17
Kirchberg	46	14
Koppigen	10	1
Langenthal	171	36
Langnau	55	13
Laufen	44	6
Laupen	22	1
Lyss	69	11
Meiringen	48	1
Münchenbuchsee	30	5
Münsingen	47	3
Münster	64	—
Neuenstadt	51	24
Niederbipp	16	4
Oberburg	42	4
Oberdiessbach	38	2
Oberhofen	24	—
Pruntrut	70	24
Rapperswil (Aarberg)	11	3
Riggisberg	15	—
Ringgenberg (eingestellt)	—	—
Saanen	14	4
Saignelégier	15	—
Schüpfen	23	2
Schwarzenburg	31	14
Signau	37	11
Sonvilier	12	1
Spiez	28	8
Steffisburg	55	9
Sumiswald	37	6
Tavannes	86	25
Thun	174	43
Tramelan	53	7
Utzenstorf	24	4
Wangen	29	7
Wattenwil	26	4
Wimmis	20	6
Worb	37	5
Rüegsauschachen - Lützelflüh eingestellt	—	—
<i>Total der Schüler</i>	2761	599

Im Schuljahr 1914/15 betrug die Schülerzahl 3105, wovon 617 Schülerinnen.

Die ständigen Fachkurse des Buchbinderfachvereins Bern und der Metallarbeitergewerkschaft Bern wurden im Winter 1914/15 und im Winter 1915/16 nicht abgehalten. Einzig die Fachschule des Konditorenvereins Bern wurde weiter betrieben, weil deren Besuch für die Konditorenlehrlinge obligatorisch ist. Sie erhielt von Bund und Kanton im Berichtsjahr Beiträge.

5. Kaufmännische Schulen und Kurse.

Die Zahl der kaufmännischen Fortbildungsschulen ist im Berichtsjahre auf 16 stehen geblieben. In Tramelan leitet nicht der kaufmännische Verein, sondern die Gemeinde den Unterricht; ihre kaufmännische Fortbildungsschule zählte 71 Schüler, wovon 35 Schülerinnen, und erhielt einen Staatsbeitrag von Fr. 1962. Die Handelsklasse Aarberg zählte im Schuljahr 1915/16 8 Schüler. Staatsbeitrag Fr. 388.

Die 14 kaufmännischen Vereine erhielten im Berichtsjahre Kantonsbeiträge von Fr. 40,520 gegenüber Fr. 53,452 im Vorjahre. Die Bundesbeiträge, welche den Vereinen durch Vermittlung des Zentralvorstandes des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins ausgerichtet werden, beliefen sich, laut Mitteilung des Kantonalvorstandes der bernischen Vereine, auf Fr. 39,040 gegenüber Fr. 47,735 im Vorjahre, die freiwilligen Beiträge der Prinzipalschaft auf Fr. 7140 gegenüber Fr. 8082 im Vorjahre. Der genannte Kantonalvorstand arbeitete in unserm Auftrage, anhand der Publikationen des Zentralverbandes, die nachstehende Tabelle aus. Die eingeschriebenen Schüler sowohl als die Lehrlinge sind aus dieser Tabelle ersichtlich, und es geht aus den prozentualen Vergleichen mit den Leistungen des gesamten schweizerischen Verbandes hervor, dass die Zahl der bernischen Schulvereine 15,7 % ausmacht, während die Leistungen über diesem Durchschnitt stehen. Die Kosten per vom Schüler besuchte Stunde betragen im Gesamtverband 53 Rappen, während sie im Kanton Bern nur 43 Rappen ausmachen. Infolge der Ereignisse ging die Schülerzahl von 2125 auf 1781 zurück.

Fortbildungsschulen der Bernischen kaufmännischen Vereine.

Kaufmännische Vereine		Schuljahr 1913/1914						Schuljahr 1914/1915					
		Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde	Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde
		Total	Lehrlinge	Weibliche				Total	Lehrlinge	Weibliche			
					Fr.	Rp.					Fr.	Rp.	
1	Bern	1,041	529	301	178,717	76,142	42	927	507	263	156,377	66,922	42
2	Biel	218	186	21	52,714	15,320	29	211	203	15	53,540	14,467	27
3	Burgdorf	108	88	13	27,916	12,229	43	98	76	15	18,931	10,354	54
4	Delsberg	76	18	12	6,363	3,712	58	37	23	7	4,982	3,925	78
5	Frutigen	15	8	7	535	284	53	14	13	2	194	262	135
6	Herzogenbuchsee	27	17	6	5,354	2,539	47	22	18	2	3,980	2,133	53
7	Interlaken	68	29	23	7,072	4,139	58	23	22	1	3,299	1,709	51
8	Langenthal	109	89	23	27,828	11,912	42	109	66	20	18,566	11,136	59
9	Langnau	37	20	11	5,822	4,748	81	29	18	6	4,832	3,658	75
10	Laufen	18	13	2	5,218	1,336	25	16	11	3	2,427	1,477	60
11	Münster	46	19	19	7,371	2,587	35	34	21	7	3,918	1,279	32
12	Pruntrut	75	54	2	12,917	3,819	29	49	49	1	6,794	2,400	35
13	St. Immer	131	33	35	13,278	5,854	44	75	40	20	11,707	6,044	51
14	Thun	156	69	49	22,477	9,132	40	137	72	54	19,282	7,712	39
14	Bernische Vereine	2,125	1172	524	373,582	153,753	41	1,781	1139	416	308,839	133,478	43
81	Die ganze Schweiz	12,545	?	2786	1,822,584	947,149	51	9,222	?	2146	1,517,527	808,005	53
15.7%	{Auf den Kanton Bern entfallen von der ganzen Schweiz }	16.9%	.	18.8%	20.4%	16.3%	.	19.3%	.	19.3%	20.2%	16.5%	.

Handelsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1915/16: 39 Schüler, wovon 18 Schülerinnen, in 3 Klassen. Staatsbeitrag pro 1915 Fr. 5715.

Handelsschule Delsberg. Schülerzahl im Schuljahr 1915/16: 42, wovon 16 Schülerinnen, in 2 Klassen. Staatsbeitrag pro 1914 Fr. 3974.

Handelsschule Neuenstadt. Frequenz im Schuljahr 1915/16: 77 Schüler, wovon 32 Schülerinnen, in 3 Klassen. Staatsbeitrag pro 1915 Fr. 3555. Im Berichtsjahre wurde ein neues Prüfungsregulativ von uns genehmigt, das eine Diplomprüfung am Schlusse des dritten Schuljahres vorsieht.

D. Hauswirtschaftliches Bildungswesen.

Unser diesjähriger Kredit belief sich auf Fr. 7500, wie im Vorjahr. Fr. 6780 wurden als Staatsbeiträge pro 1914/15 bzw. 1915 an folgende Schulen und ständige Kurse ausgerichtet: Haushaltsschule Worb pro 1915 Fr. 1000, Haushaltssseminar und Haus-

haltungsschule Bern pro 1915 Fr. 2000, Haushaltsschule Choindez pro 1914/15 Fr. 1000, Haushaltsschule des Frauenvereins Herzogenbuchsee pro 1915 Fr. 500, Fortbildungsschule des Gemeinnützigen Frauenvereins in Bern pro 1914/15 Fr. 280, Haushaltsschule Saignelégier pro 1914/15 Fr. 2000. Eine Schülerin des Haushaltssseminars erhielt ein Stipendium von Fr. 400. Reisetstipendien wurden keine ausgerichtet.

Im Laufe des Berichtsjahres fanden am Schlusse des zweijährigen Kurses des Haushaltssseminars Bern unter der Leitung der von uns gewählten Prüfungskommission die Patentprüfungen für Haushaltsslehrerinnen statt, die von allen 16 Seminaristinnen mit Erfolg bestanden wurden.

Die vom Bunde an hauswirtschaftliche Schulen und ständige Kurse im Berichtsjahre durch unsere Vermittlung ausbezahlten Beiträge beliefen sich auf Fr. 43,469. Mehrere Mädchenfortbildungsschulen hielten im Winter 1914/15 wegen der Ungunst der Verhältnisse keine Unterrichtskurse ab. Im Berichtsjahre wurden ständige hauswirtschaftliche Kurse in Frutigen, Interlaken und Wilderswil eingerichtet.

E. Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes und der eidgenössischen Haftpflichtgesetze.

Am Ende des Jahres 1914 waren dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt 1161 Geschäfte. Im Berichtsjahre wurden neu unterstellt 48 und von der Fabrikliste gestrichen 32 Geschäfte, so dass die Liste auf Ende des Jahres 1915 einen Bestand von 1177 Etablissements aufweist (III. Kreis: 694 und II. Kreis: 483).

Die Streichungen erfolgten infolge Geschäftsaufgabe, dauernder Reduktion der Arbeiterzahl oder Konkurses.

Firmaänderungen wurden 48 gemeldet.

Pläne von Fabrikbauten wurden nach erfolgter Prüfung durch das eidgenössische Fabrikinspektorat 37 genehmigt. Davon entfielen 12 auf Neubauten und 25 auf An-, Um- und Erweiterungsbauten. Nach Einholung eines amtlichen Ausweises über die Erfüllung der vom Regierungsrat an die Plangenehmigung geknüpften Bedingungen wurden die Regierungsstatthalter ermächtigt zur Erteilung der Bewilligung für die Eröffnung von 32 neuen Betrieben; in einzelnen Fällen wurde die nachträgliche Erfüllung von Bedingungen in der Betriebsbewilligung gefordert und zu diesem Zwecke dem betreffenden Betriebsinhaber eine angemessene Frist angesetzt.

38 neue Fabrikordnungen wurden, nachdem ihre Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang gebracht worden waren, vom Regierungsrat sanktioniert.

Überzeitarbeitsbewilligungen wurden im Jahre 1915 erteilt:

a) Vom Regierungsrat, teilweise auf Grund des Kreisschreibens des schweizerischen Bundesrates vom 11. August 1914, 156 (1914: 36). Davon betrafen:

Gewöhnliche Überzeitarbeit	79
Nachtarbeit	63
Überzeit- und Nachtarbeit	14

Die Dauer der bewilligten täglichen Überzeitarbeit schwankte zwischen $\frac{1}{2}$ bis 4 Stunden über die in den betreffenden Etablissements reglementarisch normierte Arbeitszeit; bei Nacht- und Sonntagsarbeit betrug sie bis 11 Stunden. Die Bewilligungen wurden erteilt für 2 Wochen bis zu 5 Monaten.

b) Von den Regierungsstatthalterämtern 142. (1914: 107.) Davon betrafen:

Gewöhnliche Überzeitarbeit	92
Nachtarbeit	18
Sonntagsarbeit	25
Überzeit- und Nachtarbeit	7

Die Dauer der täglichen Überzeitarbeit variierte zwischen 1 bis 3 Stunden; bei Nacht- und Sonntagsarbeit betrug die Arbeitszeit bis zu 11 Stunden. Die Bewilligungen wurden erteilt für 1 bis zu 12 Tagen, beziehungsweise 1 bis 2 Sonntagen.

Der Bundesratsbeschluss vom 16. November 1915 betreffend die Bewilligungen ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in Fabriken mit Abänderung vom 6. Dezember 1915, durch welchen die mit Kreis-

schreiben vom 11. August 1914 den Kantonsregierungen erteilte Ermächtigung zur Erteilung von ausserordentlichen Bewilligungen aufgehoben wurde, stellte in der Hauptsache fest: einerseits, für welche Zeitdauer von der Kantonsregierung auf Grund des Fabrikgesetzes Bewilligungen zu Überzeit-, Nacht- oder Sonntagsarbeit einer Fabrik im Laufe eines Jahres ausgestellt werden können, und andererseits, unter welchen Voraussetzungen Arbeitsbewilligungen erteilt werden dürfen, die den Vorschriften des Fabrikgesetzes nicht entsprechen. Die maximale Zeitdauer der Bewilligungen auf Grund des Fabrikgesetzes wird durch den Bundesratsbeschluss pro Jahr für eine Fabrik bestimmt wie folgt: für Verlängerung der elfstündigen Dauer der Tagesarbeit auf 80 Tage, für Verlängerung der Arbeitsdauer an Abenden vor Sonn- und Festtagen auf 12 Abende, für Nachtarbeit auf 30 Nächte, für Sonntagsarbeit auf 12 Sonntage. Bewilligungen zugunsten einer Fabrik, welche diese Höchstzahlen in einem Jahre überschreiten würden, entsprechen dem Fabrikgesetz nicht und dürfen nur ausnahmsweise, und zwar einzig von der Regierung, erteilt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorhanden sind, nämlich: Interesse der Landesverteidigung oder einzige Möglichkeit der Fortführung des Betriebes oder ausserordentliche wirtschaftliche Verhältnisse. Ist eine dieser Voraussetzungen vorhanden, so darf ausserdem bewilligt werden: schichtweise Organisation der Tagesarbeit und der ununterbrochene Tagesbetrieb, Nachtarbeit weiblicher Personen über 18 Jahren und jugendlicher männlicher Personen über 16 Jahren, was bei Bewilligungen auf Grund des Fabrikgesetzes ausgeschlossen ist. Unter keinen Umständen darf bewilligt werden: Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über 13 Stunden, Sonntagsarbeit von weiblichen Personen und von männlichen Personen unter 18 Jahren und Nachtarbeit von weiblichen Personen unter 18 und von männlichen Personen unter 16 Jahren. Überzeitarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit ist in allen Fällen, ohne Ausnahme, durch einen um 25 % erhöhten Lohn zu entschädigen. Jede von der Regierung erteilte Bewilligung muss dem Fabrikinspektor mitgeteilt werden. Eine ausnahmsweise erteilte Arbeitsbewilligung kann als zu weitgehend oder als nicht angemessen vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement eingeschränkt oder aufgehoben werden. In bezug auf laufende Bewilligungen, die dem Bundesratsbeschluss nicht entsprachen, wurde bestimmt, dass sie bis zum 15. Dezember 1915 mit ihm in Einklang zu bringen seien oder dahinfallen würden.

Auf Grund der angeführten Bundesratsbeschlüsse wurde von unserer Direktion am 10. Dezember 1915 ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter erlassen, die Gesuche um Bewilligung von Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit, welche von Fabriken ihres Amtsbezirks gestellt werden, in erster Linie zu behandeln und zuhanden der obern Behörden zu begutachten haben. In diesem Kreisschreiben wurden die Wirkungen der Bundesratsbeschlüsse in bezug auf die Erteilung von Bewilligungen auseinandergesetzt und die Erfordernisse aufgestellt, denen die verschiedenen Gesuche Genüge leisten müssen, wenn auf sie eingetreten werden solle. Namentlich wurde

verlangt, dass bei Gesuchen um Arbeitsbewilligungen, die dem Fabrikgesetz nicht entsprechen, die vorangeführten Voraussetzungen belegt werden müssen, und dass im Zweifelsfalle der Regierungsstatthalter die Arbeitsverhältnisse an Ort und Stelle zu prüfen habe.

Schon vorher hatten wir denjenigen Fabriken, die im Genuss einer Bewilligung waren, welche den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 16. November 1915 nicht entsprach, ankündigen lassen, dass die laufende Bewilligung am 15. Dezember 1915 dahinfalle, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein gehörig begründetes und mit den erforderlichen Ausweisen versehenes Gesuch um Bestätigung der erteilten Bewilligung bis Ende Jahres eingereicht werde. Von den 32 Geschäften, die sich in diesem Falle befanden, verzichteten nur 8 auf eine Bestätigung der erteilten Bewilligung; die übrigen reichten das erforderliche Gesuch ein und unterzogen sich den neuen Bestimmungen.

Strafanzeigen wegen Übertretung der Fabrik- und Haftpflichtgesetzesvorschriften, sowie des Bundesgesetzes betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen vom 2. November 1898, erfolgten im ganzen 44, Verwarnungen 34. Die Strafanzeigen, Verwarnungen und sonstigen Anordnungen zur Beseitigung bestehender Übelstände bezogen sich auf Bauten ohne Plangenehmigung, Eröffnung und Inbetriebnahme von Fabriklokalitäten ohne Bewilligung, Mängel der Arbeitsräume oder ihrer inneren Einrichtungen, Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit ohne Bewilligung, Fehlen von Altersausweiskarten, Fehlen der Fabrikordnung oder Widerhandlung gegen deren Bestimmungen, mangelhafte Aborte, Fehlen von Pissoirs, anstrichbedürftige Arbeitsräume, überfüllte und ungenügend ventilierbare Fabriklokalitäten, Nichterfüllung der an die Betriebsbewilligung geknüpften Bedingungen, Nicht- oder verspätete Einreichung der Unfallformulare A und B. In 35 Fällen wurden Bussen von Fr. 5 bis Fr. 30 ausgesprochen; eine Strafuntersuchung wurde aufgehoben, eine Strafanzeige zurückgezogen, in drei Fällen wurden die Beklagten freigesprochen und in 4 weiteren Fällen steht das Urteil noch aus.

Gestützt auf die eingeholte Zustimmung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements erteilte der Regierungsrat während der Berichtsperiode zwei Zündhölzchenfabrikationsbewilligungen, das heisst, er ermächtigte in einem Falle den Regierungsstatthalter von Frutigen, die seinerzeit dem Mathis Gehring erteilte Bewilligung auf die Firma Gebrüder Gehring in Kandergrund zu übertragen, so dass am Ende des Jahres sieben Zündhölzchenfabriken (eine in Wimmis und sechs im Amt Frutigen) in Betrieb waren.

Die durch Verordnung vom 19. September 1904 geregelte ärztliche Aufsicht über die Zündhölzchenfabriken gab, laut Bericht des behandelnden Arztes, im Jahre 1915 zu besonderen Schritten keinen Anlass.

Zwei in Zündhölzchenfabriken vorgefundene Vorräte von Phosphoresquisulfid, die laut dem Gutachten des Kantonschemikers weissen Phosphor enthielten, wurden beschlagnahmt und die Fehlbaren

dem Strafrichter überwiesen. Die eine Strafanzeige wurde auf Gesuch des Beklagten hin, im Einverständnis mit dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, zurückgezogen und mit Rücksicht auf die schwierigen Einfuhrverhältnisse und den Mangel an Phosphoresquisulfid, ohne Präjudiz für künftige Fälle, die Ware freigegeben. Im andern Falle erfolgte Freisprechung, worauf die Ware ebenfalls freigegeben wurde. In beiden Sendungen war übrigens der Gehalt an weissem Phosphor ein geringer; die Sendungen waren ursprünglich für das Ausland bestimmt gewesen.

Vollzug des Bundesgesetzes vom 1. April 1905 betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken.

Soweit uns bekannt, wurde den Bestimmungen dieses Gesetzes nachgelebt. Spezielle Bewilligungen zur Verlängerung der Samstagarbeit wurden keine erteilt. Strafanzeigen erfolgten keine.

Unfallwesen.

Während des Berichtsjahres wurden im ganzen 3341 erhebliche Unfälle angezeigt. Von diesen ereigneten sich 2174 in Fabriken und 1167 in haftpflichtigen Betrieben. 11 Unfälle hatten einen tödlichen Ausgang und 119 einen bleibenden Nachteil zur Folge.

Von diesen 3341 Unfällen wurden 3135 freiwillig gesetzlich entschädigt, 50 wurden durch Vergleich und 5 durch gerichtliches Urteil erledigt. Betreffend 100 Unfälle im Fabrikbetrieb und 51 solche in haftpflichtigen Betrieben ist die Ausgangs- und Haftpflicht-erfüllungsanzeige noch nicht eingelangt. Fälle von Bleikolik haben sich 2 ereignet und von Phosphornekrose keiner, dagegen zwei infolge von Ausströmen von Salpetersäure. In 5 Fällen wurden Administrativuntersuchungen im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 veranstaltet. Aus frühern Jahrgängen gelangten 6 Fälle zum gerichtlichen Entscheid und 683 wurden gütlich erledigt.

Unerhebliche Unfälle, sowie solche von nichthaftpflichtigen Betrieben, wurden 287 zur Anzeige gebracht, obwohl die erstern gemäss Bestimmungen und Vorschriften, welche auf den Unfallanzeigen gedruckt wurden, nicht anzuzeigen sind; es scheint, dass diese von den Betriebsunternehmern nicht gelesen oder nicht genügend beachtet werden.

Von diesen zur Anzeige gelangten Unfällen entfallen:

A. Auf Fabrikbetriebe,

nämlich:

Bierbrauereien	63
Bleiweiss- und Farbenfabriken	1
Buchdruckereien und Lithographien	35
Buchbindereien und Kartonnagefabriken	8
Papierfabriken	21
Munitionsfabriken	23
Waffenfabriken	25

Übertrag 176

	Übertrag	176
Zigarren- und Tabakfabriken		5
Gasfabriken		29
Kohlensäurefabriken, pharmazeutische Präparate		5
Zündholzfabriken		9
Leim- und Düngerefabriken		3
Gerbereien und Riemenfabriken		4
Elektrizitätswerke		58
Ferro-Siliziumfabriken		—
Kalziumkarbidfabriken		5
Ziegeleien und Backsteinfabriken		73
Kalk- und Zementfabriken		84
Schuhfabriken		1
Glasfabriken		52
Aluminium- und Zelluloidfabriken		12
Porzellanfabriken		7
Ofenfabriken		1
Bijouterie und Uhrenfabriken	179	
Webereien, Spinnereien, Tuch-, Woll-, Passe- menterie- und Strickfabriken		112
Hutfabriken		—
Chemische Färbereien und Waschereien		15
Bleichereien		3
Milchsiedereien		34
Mühlenwerke		16
Teigwaren-, Presshefen- und Senffabriken		10
Brennereien		6
Schokoladen- und Konfitürenfabriken		18
Zuckerfabriken		62
Kaffeesurrogatfabriken u. Fleischextraktfabriken		7
Maschinen- und Konstruktionswerkstätten, Gies- sereien, Walzwerke, Hammerschmieden, Draht- ziehereien und Besteckfabriken	846	
Sägereien und Holzbearbeitungswerkstätten	186	
Seifen-, Soda- und Bougiesfabriken		3
Flaschenverschluss- und Staniolfabriken		9
Sauerkrautfabriken		1
Stuckfabriken		—
Klavierfabriken		5
Blechballagefabriken		29
Militärschneidereien		2
Verschiedene Fabrikationszweige		7
	Total	2074

In 100 Fällen steht das Anzeigeformular B noch aus.

B. Auf haftpflichtige Betriebe,

nämlich:

Baugewerbe	346
Fuhrhaltereien	32
Telephon- u. Telegraphenleitungen, Aufstellung und Abbruch von Maschinen, Ausführung von Installationen	6
Eisenbahn- und Tunnelbau	176
Eisenbahnbetrieb und Bahnunterhalt	310
Strassen-, Brücken-, Brunnenbau, Erstellung von Leitungen und Wehrbauten	151
Elektrische Anlagen	59
Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben	36
Explodierbare Stoffe, gewerbsmässig erzeugt	—
	Total
	1116

In 51 Fällen steht das Anzeigeformular B noch aus.

F. Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908.

Zu Ende des Jahres 1914 waren diesem Gesetz unterstellt 975 Geschäfte. Im Berichtsjahre wurden neu unterstellt 93 und von der Liste gestrichen 102 Geschäfte, so dass dieselbe gegenwärtig einen Bestand von 966 Geschäften aufweist mit ungefähr 1800 Arbeiterinnen und Lehrtöchtern. Bewilligungen für Überzeitarbeit wurden von unserer Direktion 4 erteilt. Die Dauer der Bewilligung bewegte sich zwischen 4 Wochen und 3 Monaten. Die tägliche Überzeit (Abendarbeit) betrug 1 bis 2 Stunden. Die Bedingungen der Überzeitarbeit waren die üblichen.

Drei Gesuche von Ladengeschäften um Bewilligung der Verlängerung der Arbeitszeit ihres weiblichen Ladenpersonals über 8 Uhr abends wurden abgewiesen.

Gesuche von zwei Geschäften (Coiffeur- und Kürschnergewerbe), Arbeiterinnen dauernd bzw. länger als während 3 Monaten ausserhalb der im Gesetz festgesetzten Arbeitszeit zu beschäftigen, welche sich auf Art. 11 des Gesetzes stützten, wurden vom Regierungsrat abgewiesen. Der Regierungsrat stellte fest, dass nach dem Wortlaut von Art. 11 des Gesetzes Bewilligungen im Sinne dieser Bestimmung nicht an *einzelne Geschäfte*, sondern nur an *Gewerbe als solche* erteilt werden können, so dass eine derartige Bewilligung von allen Geschäften des betreffenden Gewerbes benutzt werden darf.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 30. November 1915 wurden auf den Vorschlag der kantonalen Handels- und Gewerbekammer die Gemeinderäte der Ortschaften, wo übungsgemäss während der Festzeit die Laden- und Kundengeschäfte bis über 8 Uhr abends hinaus offen gehalten werden, ermächtigt, für die Zeit von Mitte Dezember 1915 bis Ende des Jahres an Laden und Kundengeschäfte Überzeitbewilligungen im Sinne von Art. 10 des Gesetzes zu erteilen.

Soweit uns bekannt, wurden, namentlich auf Grund des erwähnten Beschlusses, von drei Gemeinden (Bern, Thun und Pruntrut) im ganzen 25 Überzeitbewilligungen erteilt und von einer Gemeinde (Biel) 17 Strafanzeigen wegen Renitenz und Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeit dem Richter eingereicht.

Nach den von den Gemeindebehörden eingereichten Berichten über den Vollzug des Gesetzes wurden dessen Schutzbestimmungen (Beschaffenheit der Arbeitsräume und Bedürfnisanstalten in bezug auf die Anforderungen der Gesundheitspflege), die Vorschriften betreffend die Arbeitszeit, sowie die Lohnbestimmungen im grossen und ganzen beobachtet.

Im Berichtsjahr wurde die Inspektion der dem Gesetz unterstellten Geschäfte durch Sachverständige fortgesetzt. Als Sachverständige wurden die Herren C. Olivier in Biel und H. Lanz-Stauffer in Bern bestätigt.

Es wurden im ganzen 36 Ortschaften inspiziert, worunter Biel und die im Vorjahr nicht inspizierten Bezirke der Stadt Bern. Aus den Berichten der

Sachverständigen geht hervor, dass die Durchführung des Gesetzes im wesentlichen vom guten Willen und im besondern vom Verständnis der Gemeindebehörden für die Tendenzen des Gesetzes abhängt, welches letzteres nicht überall in gleicher Masse vorhanden ist. Doch ist von Jahr zu Jahr eine merkliche Besserung zu konstatieren. Die Inspektion sollte die Gemeindebehörden zwingen, sich schon vor dem Besuch des Sachverständigen über die Handhabung des Gesetzes zu orientieren und ihrerseits eine Kontrolle über die dem Gesetz unterstellten Geschäfte in der Gemeinde auszuüben. Beide Sachverständige weisen darauf hin, dass Arbeiterinnenschutzgesetz und Lehrlingsgesetz vielfach ineinandergreifen, und dass in manchen Punkten das erstere als eine Ergänzung bzw. Abänderung des letzteren angesehen werden muss. Der eine Sachverständige hält deshalb dafür, dass die Schaffung eines ständigen Inspektorats nur dann berechtigt sei, wenn dasselbe sich auch mit der Durchführung des Lehrlingsgesetzes befassen könnte. Die beiden Gesetze sollten aber dann miteinander in Einklang gebracht werden.

G. Kontrollierung des Feingehalts von Gold- und Silberwaren und des Handels mit Gold- und Silberabfällen.

In diesem Geschäftszweige sind wichtigere Verhandlungen nicht vorgekommen. Ein Geschäft erhielt im Berichtsjahr durch unsere Vermittlung vom Schweiz. Amt für Gold- und Silberwaren die Bewilligung für den Handel mit Gold- und Silberabfällen.

H. Mass und Gewicht.

Nachdem am 25. August 1915 Hr. A. Gaberel als kantonaler Inspektor für Mass und Gewicht vom Regierungsrat auf eine weitere Amtsdauer bestätigt worden war, reichte er im November aus gesundheitlichen Gründen seine Demission auf Ende des Jahres ein, welche vom Regierungsrat am 15. November genehmigt wurde. Am 20. November 1915 starb Hr. A. Gaberel. Mit ihm ist ein sehr treuer und gewissenhafter Beamter des Staates dahingeschieden, der im Mass- und Gewichtswesen ausserordentlich bewandert war. Er hat dem Staat während 38 Jahren als Eichmeister des III. Kreises in Bern und während 4 Jahren als kantonaler Inspektor ausgezeichnete Dienste geleistet. An seine Stelle wurde am 21. Dezember 1915 als kantonaler Inspektor für Mass und Gewicht vom Regierungsrat gewählt Herr Rudolf Bischhausen, Optiker und Feinmechaniker in Bern.

Der Regierungsrat bestätigte im Berichtsjahr die Eichmeister der Kreise III (Langnau), VI (Bern) und X (Saignelégier) und 3 Fassfecker auf eine weitere Amtsdauer. Neugewählt wurden 2 Fassfecker.

Im Berichtsjahr mussten die Inspektionen der Eichstätten und Fassfeckereien durch den Inspektor wegen seiner Krankheit unterbleiben.

Amtliche Nachschauen durch die Eichmeister wurden im Berichtsjahr durchgeführt in den Amtsbezirken Aarwangen, Bern (Land), Biel, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Interlaken, Neuenstadt, Schwar-

zenburg, Signau und Thun. Auf Anordnung des Inspektorats wurden in folgenden Gemeinden Nachschauen durch die Ortspolizeibehörden vorgenommen: Aarberg, Belp, Erlenbach, Frutigen, Grindelwald, Laufen, Laupen, Lauterbrunnen, Lyss, Münchenbuchsee, Münsingen, Riggisberg, Saignelégier, St. Immer und Worb.

Das schweizerische Amt für Prüfung und Stempelung von Gasmessern in Bern, das vom verstorbenen Inspektor A. Gaberel besetzt war, wurde aufgehoben; die Prüfungen für Bern werden vom schweizerischen Amt für Mass und Gewicht selbst besorgt.

J. Marktwesen.

Der Gemeinde Boltigen i. S. wurde gestattet, ihre bisherigen 2 Viehmärkte im September und Oktober zu verlegen auf den Samstag vor dem ersten Oktobermarkt in Zweisimmen und auf den Dienstag vor dem zweiten Oktobermarkt (Gallusmarkt) in Zweisimmen.

Der Beschluss der Gemeinde Erlach auf Abschaffung der bisher dort abgehaltenen Jahrmärkte wurde vom Regierungsrat genehmigt.

K. Feuerlöschwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekretes vom 24. November 1896 über die Ausrichtung von Beiträgen zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit wurden durch die Direktion des Innern und den Regierungsrat Beiträge bewilligt:

1. für die Anschaffung neuer Saugspritzen etc. in drei Fällen;
2. für die Erstellung von Feuerweihern in 7 Fällen;
3. für die Erstellung neuer oder Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen in 32 Fällen;
4. für die Unfallversicherung der Feuerwehrmannschaft: an 505 Sektionen des Schweizerischen Feuerwehrvereins mit einem Gesamtbestande von 54,200 Mann die Hälfte der Versicherungsprämie; ferner Fr. 500 direkt an die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins;
5. für die Umwandlung von Weich- in Hartdachung in 326 Fällen.

Über die daherigen Ausgabensummen gibt der in Abschnitt X aufgenommene Bericht der kantonalen Brandversicherungsanstalt Auskunft.

Feuerwehrkurse fanden keine statt.

Dem Regierungsrat wurden 2 Feuerwehr- und 1 Föhnwachtreglement zur Sanktion vorgelegt.

Das Patent zur Ausübung des Kaminfegeberufs auf eigene Rechnung erhielt auf Grund der gemäss § 3 der Kaminfegeberordnung vom 23. Februar 1899 abgelegten Prüfung ein Bewerber; einer musste vorläufig abgewiesen werden.

Mit Ende des Berichtsjahres war die vierte Amtsperiode der Kreiskaminfegeber abgelaufen, und es erfolgten:

1. die Genehmigung neuer Kreiseinteilungen;
2. die Bestätigung der von den Regierungsratsaltern vorgenommenen Neu- und Wiederwahlen;

3. die Bewilligungen nach § 6 der Kaminfegeordnung.

In einem Fall wurde gegen die von der Direktion des Innern bestätigte Neuwahl eines Kaminfege-meisters seitens des bisherigen Inhabers der Stelle, welcher nicht wiedergewählt werden sollte, der Rekurs an den Regierungsrat erklärt. Dieser hat die Angelegenheit als zu wenig abgeklärt befunden und den Direktor des Innern beauftragt, an Ort und Stelle persönlich nähere Erkundigungen einzuziehen und alsdann dem Regierungsrat Bericht zu erstatten. Gleichzeitig verfügte er die vorläufige Belassung des bisherigen Inhabers in seinem Amt.

Für Feuerschauer der Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg, Oberhasle und Interlaken wurden durch die betreffenden Sachverständigen Instruktionkurse abgehalten.

Die Gesamtkosten der Feueraufsicht pro 1915 betragen Fr. 15,973. 10, wovon gemäss § 48 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 Fr. 7990. 45 vom Staate Bern und Fr. 7982. 65 von der kantonalen Brandversicherungsanstalt bezahlt wurden.

14 Einsprachen gegen Gebäudeschätzungen wurden durch Bestellung der Oberexpertenkommission vom Regierungsrat erledigt.

Gestützt auf § 110 der Feuerordnung hat der Regierungsrat die Verbund-, Rauch- und Ventilationskamine der Ascro A. G. in Genf den Schoferkaminen gleichgestellt und deren Verwendung unter den gleichen Bedingungen im Kanton Bern gestattet.

Der verstorbene Baumeister Jb. Balmer in Wilderswil wurde als Sachverständiger der Feueraufsicht ersetzt durch Architekt Hermann Müri in Matten bei Interlaken.

Auf Antrag der Brandversicherungsanstalt wurden die Regierungsstatthalter der in Frage kommenden Landesteile zur strengeren Handhabung der Föhnpolizeivorschriften aufgefordert.

Bezüglich der im Berichtsjahre erlassenen Vollziehungsvorschriften zum Gesetz vom 1. März 1914 betreffend die Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr wird auf den Separatbericht der Brandversicherungsanstalt verwiesen.

L. Gewerbepolizei, Hausbauten und Dachungen.

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden von unserer Direktion 8 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt, nämlich für 1 Schlachtlokal, 2 Schlacht- und Fleischverkaufslokale, 1 Fleischverkaufslokal, 1 Drogerie, 1 Werkstätte mit Feueresse, 1 Teeröldestillationsanlage und 1 Trocken- und Mahlanlage zur Herstellung von Trockenfutter und Trockenschlempe. Gegen letzt-erwähnte 3 Gesuche waren Einsprachen erhoben worden, denen bei Erteilung der Bewilligung durch Auferlegung von gewissen Bedingungen teilweise Rechnung getragen wurde.

Im Berichtsjahre wurden 5 nicht mehr benutzte Realkonzessionen auf Gesuch der Inhaber hin gelöscht.

Trotz unseres Kreisschreibens vom 1. Dezember 1913 betreffend die Aufsicht über die Dampfkessel kommt es immer noch vor, dass Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden, bevor um die gesetzlich vorgeschriebene Bau- und Einrichtungsbe-willigung nachgesucht worden ist. Fünf Dampfkesselbesitzer weigerten sich, den Jahresbeitrag an den Schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern zu bezahlen, so dass die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Kontrolle des betreffenden Dampfkessels unterblieben wäre. Auf unsere Intervention hin wurden 4 Beiträge nachträglich bezahlt; der fünfte Dampfkessel war dauernd im Betrieb eingestellt worden.

Mit Rücksicht auf die schwierigen, grossen Schwankungen unterworfenen Einfuhrverhältnisse für Benzin wurde für die Dauer von 2 Jahren die Bewilligung erteilt, in einem abgelegenen Gebäude grössere Vorräte Benzin (höchstens 1500 kg) und Weingeist für den Automobilverkehr aufzubewahren.

Auf unsern Antrag hat der Regierungsrat unterm 25. Oktober 1915 eine neue *Verordnung betreffend die Verwendung von Calcium-Carbid und Acetylen* erlassen, durch welche die Verordnung vom 23. Oktober 1907 betreffend Carbid und Acetylen aufgehoben wurde. Die Verordnung trägt den seit dem Jahre 1907 gemachten Fortschritten auf dem Gebiete der Acetylenteknik (Schweissapparate, tragbare Acetylenlampen) Rechnung und bezweckt namentlich, die Acetylenanlagen und -apparate, feststehende und transportable, einer fortgesetzten amtlichen Kontrolle mit Hilfe von Sachverständigen zu unterwerfen, was im Interesse der Feuersicherheit und zum Schutze vor Explosionsgefahr notwendig ist. Für die Erstellung und den Betrieb feststehender Acetylenanlagen, sowie für die Aufbewahrung grösserer Vorräte von Carbid, ist eine Bau- und Einrichtungsbe-willigung, für die Verwendung transportabler Apparate eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Begutachtung der Gesuche, die Untersuchung der Anlagen, sowie eine periodisch alle zwei Jahre durchzuführende Inspektion aller Anlagen und Apparate wird dem Schweizerischen Acetylenverein in Basel übertragen, der die technischen Vorschriften der Verordnung aufgestellt hatte.

Über die Ausführung der Verordnung wurde von uns am 22. November 1915 ein ausführliches Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter und die Ortspolizeibehörden erlassen. Der Erlass einer neuen Verordnung war sehr notwendig, weil die transportablen Acetylenapparate keiner Kontrolle unterlagen und seit dem Kriegeausbruch wegen Petrolmangel an manchen Orten, besonders im Jura, neue Acetylen-Gasbeleuchtungsanlagen entstanden waren.

Schindeldachbewilligungsgesuche sind im Berichtsjahre 71 eingelangt, wovon 13 für Gebäude mit Feuerstätte und 58 für Gebäude ohne solche. Allen Gesuchen wurde entsprochen.

M. Bergführerwesen und Fremdenverkehr.

Im Berichtsjahre ging, gemäss den Bestimmungen des neuen Führerreglements vom 30. Juli 1914, die Verwaltung der Führerkasse von der Sektion Ober-

land des S. A. C. an die Führerkommission über. Aus dieser Kasse wurden den Bergführern Beiträge an die Versicherungsprämien ausgerichtet. Der vorgesehene Führerkurs konnte nicht abgehalten werden.

Der Staatsbeitrag von Fr. 25,000 an die Verkehrsvereine wurde in gleicher Weise verteilt wie im Vorjahr.

III. Versicherungswesen.

Im Berichtsjahre hatte der Regierungsrat zum erstenmal die Kassenausweise der vom Bund im Jahre 1914 anerkannten Krankenkassen, die im Kanton Bern ihren Sitz haben, mit einem kantonalen Ausweise gemäss Art. 39 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 dem Bundesamt für Sozialversicherung zuzustellen. Die Prüfung der Kassenausweise und die Aufstellung des kantonalen Ausweises lag uns ob. Die Prüfung der Ausweise beschränkte sich auf Grund des Kreisschreibens des Bundesrates vom 12. April 1915 auf die formelle und rechnerische Richtigkeit derselben. Die materielle Richtigkeit ist vom Bundesamt zu prüfen. Aus dem kantonalen Ausweis pro 1914 ergibt sich, dass 51 im Jahr 1914 (1. Januar oder 1. Juli) vom Bund anerkannte Krankenkassen bestehen, die im Kanton Bern ihren Sitz haben. Von den 51 Kassen sind 18 Betriebskassen, 8 Berufsverbands- oder Berufskassen und 25 offene Krankenkassen. Die in den Kassenausweisen ausgesetzten Bundesbeiträge pro 1914 machten einen Totalbetrag von Fr. 244,512.50 aus, wovon Fr. 235,072 ordentliche Bundesbeiträge, Fr. 7,040 Wochenbettbeiträge und Fr. 2400 Stillgelder.

Im Berichtsjahre haben wir dem Regierungsrat den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ausführung von Art. 2 und 71 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung unterbreitet.

IV. Verkehrswesen.

In diesem Geschäftszweige sind keine besondern Verhandlungen im Berichtsjahre vorgekommen.

V. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahre sind 21 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten aller Art, sowie ein Erneuerungsgesuch abgewiesen worden. In einem Falle von Berufung erfolgte Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides. Auf 2 eingelangte Wiedererwägungsgesuche ist die Direktion des Innern nicht eingetreten.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften, sowie um Erweiterung bestehender Patente sind 12 abgelehnt worden. Zwei gegen dahierige Verfügungen erhobene Rekurse hat der Regierungsrat abgewiesen.

Patentübertragungen und Patentverlegungen wurden 361 bewilligt, 7 dagegen abgelehnt; in 3 Fällen ist gleichzeitig der Patententzug, verbunden mit definitiver Schliessung der Wirtschaft, verfügt worden. In 2 Berufungsfällen erfolgte Ablehnung. Ein an das Bundesgericht gerichteter staatsrechtlicher Rekurs ist von ihm als unbegründet abgewiesen worden.

Auf 2 im Berichtsjahre eingelangte Gesuche um Patentsicherung ist die Direktion des Innern grundsätzlich nicht eingetreten.

In Berücksichtigung der durch den europäischen Krieg geschaffenen, speziell die oberländische Hotelindustrie ganz wesentlich beeinträchtigenden Zeitverhältnisse hat der Regierungsrat am 25. Mai 1915 beschlossen, dass Erneuerungsgesuche bisheriger Sommerwirtschaftspatentinhaber pro 1915 jederzeit gestellt werden können, dass die Patente bloss auf ein Jahr zu erneuern seien, und dass auf den Gebühren ausnahmsweise eine Reduktion bis zu höchstens 40 % gegenüber den letztjährigen Taxen eintreten könne. Für Jahreswirtschaften, welche zu einem wesentlichen Teil auf den Fremdenverkehr angewiesen sind, und welche bedeutende Ausfälle auf ihren Jahreseinnahmen ausweisen, kann auf der Patentgebühr pro II. Semester 1915 ausnahmsweise ein Nachlass bis zu höchstens 25 % der Jahrestaxe gewährt werden. Die Mindereinnahme an Patentgebühren ist auf diesen Beschluss, sowie auf die Tatsache zurückzuführen, dass eine ziemlich grosse Zahl von Fremdenetablissemerten entweder gar nicht, oder nur vorübergehend, versuchsweise auf kurze Zeit im Betrieb war.

Ferner hat der Regierungsrat durch Beschluss vom 18. Dezember 1915 erkannt, dass für oberländische Jahreswirtschaften, bei welchen die hiervor erwähnten, durch die unveränderte Kriegslage verursachten Voraussetzungen zutreffen, auf der Patentgebühr pro I. Semester 1916 ausnahmsweise ein Nachlass bis zu höchstens 25 % der Jahrespatentgebühr gewährt werden kann.

Dagegen sind zahlreiche aus anderen Landesteilen eingelangte Gebührreduktionsgesuche abgelehnt worden mit der Begründung, dass die durch den Krieg eingetretene Krisis allgemeiner Natur ist, von welcher nicht bloss die Wirte, sondern mit ihnen die Mehrzahl der übrigen Geschäftsleute und der Bürger überhaupt betroffen wird, ohne dass diese Ersatz des ihnen erwachsenden Schadens beanspruchen könnten. Ebenso sind zahlreiche Gebührennachlassgesuche, welche sich auf das erlassene Tanzverbot stützten, grundsätzlich nicht berücksichtigt worden, weil das Tanzverbot eine allgemeine, durch die Zeitverhältnisse begründete Massnahme darstellt und weil das Vorhandensein eines Tanzsaals bei den letztmaligen Klassifikationen wegen allgemein gehörter Klagen über Unrentabilität der Tanztage in der Regel nicht als gebührerhöhend in Betracht gezogen worden ist.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Berichtsjahres ausgeübten Patente ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Wirtschaften im Jahr 1915.

Amtsbezirke	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschaftspatentgebühren	
	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Total	Pensionen und Arbeiterkantinen	Konditoreien	Kaffeewirtschaften	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Pensionen und Konditoreien	Fr.	Rp.
Aarberg	19	68	87	1	—	4	—	—	—	32,547	50
Aarwangen	25	84	109	—	—	6	—	—	—	42,360	—
Bern, Stadt	37	176	213	17	14	57	—	—	—	142,360	10
Bern, Land	25	61	86	—	—	6	—	1	1	34,220	—
Biel	19	121	140	1	3	21	1	—	—	66,033	05
Büren	14	36	50	—	—	2	—	1	—	18,870	—
Burgdorf	32	63	95	—	—	9	—	1	—	41,020	—
Courtelary	36	96	132	1	1	12	—	1	—	44,405	—
Delsberg	38	66	104	2	1	1	—	4	—	41,845	—
Erlach	9	25	34	—	—	1	—	3	—	10,885	—
Fraubrunnen	15	43	58	—	1	1	—	—	—	22,560	—
Freibergen	33	46	79	—	—	3	—	2	—	26,821	50
Frutigen	48	9	57	2	1	14	38	3	9	26,469	60
Interlaken	141	34	175	3	4	14	85	18	30	74,203	35
Konolfingen	40	38	78	—	—	6	—	1	2	32,110	65
Laufen	17	39	56	1	—	3	—	1	—	22,350	—
Laupen	11	26	37	—	—	2	—	—	—	12,325	—
Münster	35	57	92	2	1	4	—	3	—	32,070	—
Neuenstadt	10	10	20	—	—	2	1	1	—	7,970	—
Nidau	22	70	92	1	—	4	—	1	1	31,940	—
Oberhasle	30	3	33	—	—	6	27	3	10	14,338	05
Pruntrut, Land	80	73	153	1	—	7	—	6	—	53,475	—
Pruntrut, Stadt	18	37	55	3	—	6	—	—	—	20,307	50
Saanen	24	4	28	5	—	2	2	1	1	12,458	65
Schwarzenburg	16	12	28	—	—	2	4	1	—	10,370	—
Seftigen	24	34	58	—	—	—	3	2	—	20,450	—
Signau	33	29	62	1	4	6	3	1	—	25,560	—
Nieder-Simmenthal	40	20	60	—	1	1	15	3	7	23,182	70
Ober-Simmenthal	24	11	35	2	2	5	4	12	3	13,223	35
Thun, Land	43	36	79	8	1	11	13	3	12	31,001	05
Thun, Stadt	16	58	74	2	4	20	3	1	4	35,736	40
Trachselwald	36	39	75	—	1	5	1	1	3	28,900	—
Wangen	18	64	82	—	—	5	—	2	—	28,592	50
<i>Total</i>	1028	1588	2616	53	39	248	200	77	83 ¹⁾	1,080,960	95 ²⁾
Ende 1914 bestunden	1034	1596	2630	54	45	240	292	77	100	1,180,180	95
Vermehrung	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—
Verminderung	6	8	14	1	6	—	92	—	17	99,220	—

1) Inklusive Kaffeewirtschaften und Konditoreien mit Ausschank.

2) Mit Inbegriff der im Jahr 1916 ausgerichteten Gemeindeanteile von 10 %.

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken, 1915.

Amtsbezirke	Zahl der Patente	Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894)						Ertrag der Patent- gebühren	
		1.			2.	3.	4.		
		Wein	Bier	Wein und Bier	Gebrannte Wasser	Gebrannte Wasser ohne die monopol- pflichtigen	Qualitäts- spirituosen, feine Liköre und Likör- weine	Fr.	Rp.
Aarberg	7	1	—	—	—	—	7	545	—
Aarwangen	4	—	—	—	—	—	4	300	—
Bern	103	7	—	65	5	12	46	14,210	—
Biel	23	—	—	16	—	3	14	3,075	—
Büren	3	—	—	—	—	—	3	150	—
Burgdorf	9	1	—	—	—	1	8	825	—
Courtelary	19	1	—	13	1	3	12	2,675	—
Delsberg	11	1	1	9	—	—	1	1,050	—
Erlach	2	—	—	—	—	—	2	175	—
Fraubrunnen	2	—	—	—	—	1	1	150	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Interlaken	18	3	—	4	1	6	14	2,550	—
Konolfingen	5	—	—	—	—	1	4	500	—
Laufen	2	—	—	1	—	—	1	150	—
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Münster	10	1	—	5	1	1	6	1,450	—
Neuenstadt	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Nidau	1	—	—	—	—	1	—	100	—
Oberhasle	3	—	—	—	—	—	3	150	—
Pruntrut	8	—	—	5	—	—	6	950	—
Saanen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Schwarzenburg	2	—	—	—	—	1	2	250	—
Seftigen	4	—	—	—	—	2	2	250	—
Signau	7	—	—	—	—	2	6	575	—
Nieder-Simmenthal	1	—	—	—	—	1	1	50	—
Ober-Simmenthal	2	—	—	—	—	—	2	100	—
Thun	13	1	—	1	—	2	11	850	—
Trachselwald	3	1	—	—	—	1	3	300	—
Wangen	5	—	—	—	1	3	4	950	—
Total	271	17	1	119	9	41	167	32,530	—
An ausserkant. Firmen erteilte Patente	10	—	—	—	—	10	10	1,900	—
	281	17	1	119	9	51	177	34,430	—

Nach Abzug der Stempelgebühren, der Rückerstattungen für zurückgelangte Patente, sowie der Taxen für an ausserhalb des Kantons domizilierte Handelsfirmen erteilte sogenannte Versandpatente beziffert sich die daherige Einnahme auf Fr. 32,530. Die Hälfte dieser Summe ist mit Fr. 16,265 an die 76 in Betracht fallenden Gemeinden, in welchen die Ausübung von Kleinverkaufspatenten stattfindet, ausgerichtet worden.

Um dem missbräuchlichen Verkauf von Feinsprit zur Herstellung von gewöhnlichem Trinkbranntwein durch Drogisten entgegenzutreten, sind den letzteren Patente zum Kleinverkauf von Feinsprit nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Abgabe desselben bloss zu medizinischen und technischen Zwecken erneuert worden, unter Androhung des Patententzugs bei allfälliger Missachtung dieser gesetzlichen Bestimmung.

Eine eingreifende Änderung ist in der bisherigen Praxis hinsichtlich des Distanzhandels, d. h. des Handels mit Qualitätsspirituosen und feinen Likörs in Quantitäten unter 40 l von Kanton zu Kanton, zu verzeichnen. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1911, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, ist vom 1. Februar 1912 an das Bundesgericht für die Beurteilung von staatsrechtlichen Rekursen betreffend Handels- und Gewerbefreiheit zuständig erklärt worden. Bei Anlass der Beurteilung der Beschwerde H. Meyer gegen Aargau hat das Bundesgericht am 18. Dezember 1913 die Frage, ob eine Firma, die im Kanton ihres Geschäftsdomizils ein Patent für den Kleinverkauf geistiger Getränke erhalten und die diesbezügliche Patentgebühr bezahlt hat, für den Geschäftsbetrieb in einem anderen Kanton das dort vorgeschriebene Patent ebenfalls nötig hat und zur Bezahlung der Patentgebühr angehalten werden kann, bejaht und den Satz aufgestellt, dass es im Sinn und Geist von Art. 17 des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1900 über gebrannte Wasser liege, wenn der Distanzhandel mit gebranntem Wassern auch am Bezugsorte der Ware besteuert werde. Da nun aber der Beschluss des Regierungsrats vom 27. November 1889 betreffend Ermächtigung der Direktion des Innern zur unentgeltlichen Erteilung von Patenten für den Kleinhandel mit Qualitätsspirituosen in Quantitäten unter 40 l an Handelsfirmen, die in anderen Kantonen domiziliert sind und ihrem Domizilkanton eine entsprechende Patenttaxe entrichten, mit dem soeben angeführten bundesgerichtlichen Entscheid im Widerspruch steht, so ist der erstere durch Schlussnahme des Regierungsrats vom 29. Januar 1915 aufgehoben worden. Infolgedessen haben sich künftig und bis auf weiteres alle in anderen Kantonen domizilierte Handelsfirmen, die den Kleinhandel mit geistigen Getränken im Kanton Bern ausüben wollen, gleich den im Kanton domizilierten Geschäften, um bezügliche Patente zu bewerben und, im Falle der Erteilung, angemessene Patentgebühren zu entrichten, im Sinne von Art. 17 des eidgenössischen Alkoholgesetzes.

Eine vom Staatsrat des Kantons Neuenburg gegen Ende des Berichtsjahres einberufene Konferenz von

Vertretern der in dieser Sache interessierten Kantone hat sich mit der Frage der Wiedereinführung der früher bestandenen Reziprozität, bezw. mit der Schaffung eines sogenannten Schweizerischen Konkordatspatents befasst. Über die Ausführung der daherigen Beschlüsse und die weitere Gestaltung dieses Verkehrsverhältnisses wird später zu berichten sein.

VII. Lebensmittelpolizei.

1. Allgemeines.

Die nachgenannten Bundesratsbeschlüsse wurden jeweilen nach Erhalt dem Kantonschemiker und den kantonalen Lebensmittelinspektoren zur Nachachtung zugestellt:

Bundesratsbeschluss vom 24. September 1914 betreffend gefärbte Teigwaren,
 Bundesratsbeschluss vom 6. Oktober 1914 betreffend Entsäuerung der Weine von 1914,
 Bundesratsbeschluss vom 27. November 1914 betreffend Stammwürze des Biers,
 Bundesratsbeschluss vom 26. Oktober 1915 betreffend Entsäuerung der Weine von 1915,
 Bundesratsbeschluss vom 30. November 1915 betreffend gefärbte Teigwaren,
 Bundesratsbeschluss vom 30. November 1915 betreffend Margarine und Kochfett.

Auf die Anträge des Kantonschemikers und der kantonalen Kommission für Weinbau hat der Regierungsrat gemäss der ihm durch den oberwähnten Bundesratsbeschluss vom 26. Oktober 1915 übertragenen Kompetenz am 23. November 1915 verfügt, dass bei der Kellerbehandlung der bernischen Weine des Jahres 1915 die Verwendung von reinem, gefälltem, kohlenurem Kalk (Entsäuerung) verboten sei. Diese Verfügung wurde in üblicher Weise bekanntgemacht.

Wegen einer Reklamation des Schweizerischen Gesundheitsamtes betreffend verspätete Zustellung von Gerichtsurteilen haben wir gummierte Streifen mit Aufdruck des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1912 erstellen lassen, welche jeweilen am Kopf der Strafanzeige aufgeklebt werden, um die Gerichtsbehörden an diese Vorschrift zu erinnern. Da erst vor drei Jahren auf unsere Veranlassung hin die I. Strafkammer des Obergerichts ein Kreisschreiben an sämtliche Gerichtsbehörden wegen der gleichen Angelegenheit versandt hat, fanden wir die oberwähnte Massnahme praktischer, was denn auch der Erfolg bestätigte.

Neben den eigentlichen Organen der Lebensmittelpolizei hielten in den von Truppen besetzten Landesteilen auch die Organe der Heerespolizei Nachschau. Dabei kam es vor, dass letztere ohne Beziehung der Ortsgesundheitskommission Beanstandungen vornahmen und Anzeigen einreichten und damit die Formalitäten, wie sie im Bundesgesetze vorgeschrieben sind, umgingen. Nach erfolgter Verständigung mit dem Kommando der Heerespolizei wurde verfügt, dass die Heerespolizei in Fällen, wo eine Oberexpertise in Frage kommen könnte, den

Ortsexperten oder ein Mitglied der Ortsgesundheitskommission beizuziehen, und dass die Anzeige durch letztere zu erfolgen habe. Die andern Fälle seien direkt dem Regierungsstatthalter zuhanden des Richters zu verzeigen.

Kurse für Ortsexperten fanden im Berichtsjahre keine statt.

Von 195 Anzeigen der kantonalen Lebensmittelinspektoren und der Ortsgesundheitskommissionen wurden 112 dem Richter überwiesen. Je nach dem Tatbestande der strafbaren Handlung war die Anzeige entweder gegen den Verkäufer der Ware oder gegen den Lieferanten oder gegen beide gerichtet. 29 Anzeigen gegen eine thurgauische Firma wurden der Behörde des Kantons Thurgau zur Erledigung überwiesen, weil dort bereits eine Untersuchung gegen die beklagte Firma im Gange war (Art. 50, letzter Satz, des Bundesgesetzes). 54 Anzeigen wurden den Ortspolizeibehörden zur Ahndung überwiesen (Art. 53, Absatz 2, des Bundesgesetzes), wovon 19 mit Verwarnung, 30 mit Bussen von 5—20 Franken erledigt wurden, beides unter Auferlegung der Untersuchungskosten an die Beklagten. 2 Anzeigen wurde keine Folge gegeben, 2 sind noch unerledigt und 1 wurde zurückgezogen.

In 72 Straffällen wurden Bussen gesprochen von 5—500 Franken, wobei in 8 Fällen noch Gefängnis von 2—8 Tagen hinzukam. In vier Fällen wurde nur Gefangenschaft von 2—30 Tagen gesprochen. Freisprechung oder Aufhebung der Untersuchung erfolgte in 17 Fällen, wovon 15 ohne und 2 mit Entschädigung an den Beklagten (20 und 10 Franken). Die Erledigung der übrigen Strafgeschäfte steht noch aus.

Oberexpertisen wurden 5 angebeht, wovon drei zur Bestätigung und zwei zur Verwerfung des ersten Gutachtens führten.

48 Rapporte von Grenzzollämtern und dem Zollamt Bern wurden vom Kantonschemiker mit Gutachten und Antrag eingereicht. Verfügungen wurden folgende getroffen:

- in 1 Falle Denaturierung (Wein),
- „ 6 Fällen Umpackung (Thee),
- „ 1 Falle Rücksendung (Butter),
- „ 2 Fällen Lagerung oder Umziehen (Wein),
- „ 9 „ Reinigung und Erlesen (Reis, Kaffee, Kartoffeln),
- „ 11 „ Wiederausfuhr ins Ausland (Pfeffer),
- „ 2 „ nachträgliche Anbringung der gesetzlichen Bezeichnung,
- „ 1 Falle Verwendung als Viehfutter (Kartoffeln),
- „ 2 Fällen keine Massnahmen.

48.

Die Überwachung der Surrogatfabriken gab zu keinen Beanstandungen Anlass.

2. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Wie im Vorjahre, so auch im Jahre 1915 wurden die Inspektoren des II. und III. Kreises durch den Militärdienst während längerer Zeit ihren Amts-

pflichten entzogen. Der Inspektor des I. Kreises besorgte die Vertretung.

Die Inspektoren haben im Berichtsjahre zusammen 6217 Geschäfte inspiziert, in 382 Fällen Proben entnommen, 1132 selbständige Verfügungen getroffen und 80 Anzeigen eingereicht.

Sie wurden auch stark durch die Völlziehung der eidgenössischen Vorschriften über die Brotversorgung in Anspruch genommen.

3. Bericht des Kantonschemikers.

Kurse für Ortsexperten wurden im Berichtsjahre keine abgehalten angesichts der Schwierigkeit, während der Grenzbesetzung eine hinreichende Zahl von Teilnehmern zusammenzubringen. Um einem von seiten der Ortsexperten vielfach geäußerten Wunsche entsprechen zu können, ist die Herausgabe einer gedruckten Anleitung für dieselben in Aussicht genommen, die, wenn sie auch die praktischen Kurse nicht entbehrlich machen wird, doch einem längst gefühlten Mangel abhelfen soll.

Über Umfang und Art der Tätigkeit des kantonalen Laboratoriums geben die nachstehenden Tabellen Aufschluss.

Expertisen, Gutachten und Berichte für Behörden.

a. Für die Direktion des Innern.

1. Expertise und Bericht über eine neu errichtete Zündhölzchenfabrik in Bifigen bei Kandergrund.
2. Nachschau und Bericht betreffend Reinigung und Vermahlung von havariertem Bruchreis in einer Handelmühle in Burgdorf.
3. Verschiedene Anträge auf Eingaben von Privaten und Gesellschaften.

b. Für die kantonale Forstdirektion.

4. Gutachten betreffend Verunreinigung der Aare durch Abwasser der Gasfabrik in Thun zum Nachteil der Fischerei.
5. Untersuchung und Bericht über die Natur und Schädlichkeit einer Verunreinigung der Aare in Bern durch ätzende Substanzen.

c. Für die kantonale Sanitätsdirektion.

6. Diverse Gutachten über Trinkwasser und Brunnenanlagen.

d. Für Regierungsstatthalterämter.

7. Regierungsstatthalteramt Frutigen: Expertise in einer Voruntersuchung wegen Brandstiftung.
8. Regierungsstatthalteramt Thun: Expertise in einer Voruntersuchung wegen Vergiftungsversuch.

e. Für Gerichtsbehörden.

9. Richteramt Nidau: Expertise in einer Untersuchung wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot.

10. Richteramt Aarwangen: Expertise in einer Kriminaluntersuchung wegen Abtreibung.
11. Richteramt Bern: Untersuchung in einer Strafsache wegen Giftlegens.
12. Territorialgericht in Bern: Expertise in einer Untersuchung wegen Diebstahl.
13. Territorialgericht Bern: Expertise in einer Untersuchung wegen Widerhandlung gegen die bundesrätlichen Vorschriften betreffend die Brotversorgung und den Verkauf von Getreide (vier Fälle).
14. Territorialgericht Freiburg: Untersuchung eines Verbandstoffes auf ätzende Substanzen.

Anderweitige Expertisen.

15. Kommando des I. Armeekorps: Untersuchung der Ausschnitte eines Pompons auf Spuren eines Nahschusses.

Einsprachen gegen Gutachten der Untersuchungsanstalt.

(Oberexpertisen.)

Gegenstand	Grund der Beanstandung	Ergebnis
1. Weisswein (Vully)	falsche Deklaration	nicht bestätigt
2. Süsswein (Samos)	Trockenbeerwein	Beanstandung als Kunstwein nicht aufrecht erhalten (falsche Deklaration)
3. Himbeersirup	gestreckt	bestätigt
4. Kaffee	falsche Deklaration	bestätigt
5. Verschiedene Ostschweizerweine (Bächler & Cie.)	Verschnitt mit Kunstwein	bestätigt

Mit Ausnahme des zweitletzten Falles amtierten jeweils 3 Oberexperten. Beim Kaffee fungierte ein branchekundiger Fachmann.

Einsprachen unter Anrufung der Oberexpertise gegen Verfügungen der Lebensmittelinspektoren sind keine zu verzeichnen.

Als Oberexperte wurde der Berichtersteller in einem Falle von Behörden anderer Kantone angerufen.

Überwachung der Ausführung des Absinthverbotes.

Von 9 verschiedenen Apéritifs ohne nähere Bezeichnung waren 8 als Absinthimitation zu beanstanden.

Eine uns von einem Zollamt zugekommene spezielle Meldung über Einfuhr einer Sendung Anethol wurde durch Nachschau und Nachfrage erledigt.

Aus der zunehmenden Zahl der zur Untersuchung gelangten Absinth-Imitationen geht hervor, dass die Nachfrage nach diesen Apéritifs eher wieder im Wachsen begriffen ist.

Überwachung der Ausführung des Kunstweinverbotes.

Durch die Zollämter sind uns eine Reihe von Meldungen über Einfuhr von Weinbeeren und Feigen,

Materialien, die zur Herstellung von Kunstwein oder Kunstmost verwendet werden können, zugekommen. Diese Meldungen wurden in jedem einzelnen Fall dem betreffenden Lebensmittelinspektor zur Nachschau und Nachfrage beim Empfänger der Ware überwiesen. Das Ergebnis dieser Nachsichten und Informationen gab jedoch in keinem Falle zu besonderen Massnahmen Veranlassung.

Die Analysen der uns von den Zollämtern übermittelten 7 Weinproben führten in keinem Falle zu einer Beanstandung als Kunstwein. Vielfach sind wir aus Weinhändlerkreisen auf abnorm billige Weinofferten in jurassischen Blättern aufmerksam gemacht worden. Die Erhebungen durch den Lebensmittelinspektor und die Analyse der eingesandten Proben ergab denn auch in mehreren Fällen, dass es sich um aus Italien eingeführte Tresterweine bzw. Kunstweine handelte.

Viel Arbeit erwuchs uns auch durch die Untersuchung von Ostschweizerweinen, welche die Firma Bächler & Cie. in Kreuzlingen in den Kanton Bern geliefert hatte. Die durch die Zeitungsberichte bekannt gewordene Entdeckung, dass diese angesehene Weinhandlung seit langem in ihren Kellerräumlichkeiten in grösserem Massstabe Kunstwein hergestellt habe, brachte in Kreisen des reellen Weinhandels eine grosse Entrüstung hervor und musste vor allem auch die Organe der Lebensmittelkontrolle zum Einschreiten veranlassen, um so mehr, als sich herausstellte, dass diese Weine (meist Qualitätsweine) sich sowohl in den Kellern der kleinen Wirte, als auch in denjenigen der angesehensten Hotels vorfanden und, wie es scheint, guten Absatz fanden. Es würden uns durch die Aufsichtsbeamten insgesamt 42 Proben zur eingehenden Untersuchung zugestellt, von denen 23 als Kunstwein beanstandet wurden. Die Weine waren in der Degustation nicht auffällig, da es sich meist um Verschnitte mit Naturwein handelte, die unter Anleitung eines erfahrenen Küfermeisters sehr geschickt hergestellt waren. Infolge dieses Umstandes ist es daher auch begreiflich, dass dieselben bei den Lebensmittelinspektoren keinen Verdacht auf Unreellität erweckten, um so mehr, als durch die gewöhnliche Handelsanalyse diesen Kunsterzeugnissen nicht beizukommen war. Erst durch ganz eingehende Untersuchungen und unter Zuhilfenahme von neuen Methoden, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Weinanalyse lagen, wurden diese Weine als verfälscht erkannt.

Über die bei der Lebensmitteluntersuchung gemachten Erfahrungen und Beobachtungen.

Bei der Milch haben die Wässerungen gegenüber dem Vorjahre bedeutend zugenommen, indem von 265 untersuchten Proben 81 als gewässert beanstandet werden mussten. 8 Fälle von Beanstandungen betreffen die Lieferung von schmutziger Milch. 9 eingesandte Proben entsprachen den Minimalanforderungen von Art. 15 der Lebensmittelversorgung nicht.

Eine aus Italien stammende Sendung Butter enthielt Borsäure. Eine Butter aus einem Kleinbetrieb enthielt nur 62,7% Fett. Die andern Beanstandungen

erfolgten wegen Verdorbenheit und Geschmacksfehlern.

Einige **Speisefette** gaben Veranlassung zum Einschreiten wegen unrichtiger Deklaration. Eine Anzahl gelbgefärbter Kochfette wiesen den in Art. 54 der Lebensmittelverordnung vorgeschriebenen Gehalt an Sesamöl nicht auf. Infolge der durch die Kriegslage geschaffenen Verhältnisse wurde bekanntlich die Bestimmung des genannten Artikels durch Bundesratsbeschluss vom 30. November 1915 bis auf weiteres aufgehoben.

Im Berichtsjahre waren wir stark in Anspruch genommen durch die Untersuchung von Mahlprodukten hinsichtlich der bundesrätlichen Vorschriften über die Getreidemahlung.

Unter dem Namen **Streumehl „Aurora“** wurde den Bäckern ein angeblich aus Fruchtschalenmehl bestehendes Produkt angepriesen zum Bestreuen der Backformen und Backtücher, das nach der vorgenommenen Untersuchung aus feinem Sägemehl von Koniferenholz bestand. Abgesehen von der unrichtigen Deklaration ist das Produkt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Backzwecken nicht zulässig. Ebenso war der Verkaufspreis im Verhältnis zum reellen Werte bedeutend übersetzt.

Von den 9 Proben **Honig** waren 2 zu beanstanden. Ein Muster erwies sich als Fütterungshonig, während das andere falsch deklariert war.

Zur Untersuchung eingesandte **Honigpulver**, die meist unter unzutreffenden Anpreisungen in den Handel gebracht wurden, bestanden der Hauptsache nach aus Zucker, Weinsäure oder Zitronensäure. Während die einen künstlich gefärbt und aromatisiert waren, enthielten andere Karamel und natürliche Aromastoffe (Wachsauszüge). Gegen diese letztern konnte, sofern sie als „Kunsthonigpulver“ bezeichnet waren, nicht eingeschritten werden, dagegen sind die zuerst erwähnten auf Grund von Art. 110 der Lebensmittelverordnung beanstandet worden. Obwohl wir, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen Rechnung tragend, den Handel mit diesen Honigpulvern, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, nicht hindern wollen, so sei doch darauf hingewiesen, dass diese Pulver keineswegs geeignet sind, ein Produkt zu liefern, das in stände wäre, den echten Honig zu ersetzen, wie es vielfach auf den Anpreisungen geschieht, indem denselben diejenigen Stoffe (Diastase, Eiweissstoffe etc.), die den diätischen Wert des Honigs ausmachen, vollständig fehlen.

Fruchtsäfte und Sirupe. Die Beanstandungen betreffen meist gestreckte und gefärbte Himbeersirupe. Konfitüren waren teilweise verdorben, andere enthielten ein Übermass an Salicylsäure.

Trinkwasser. Die kantonale Sanitätsdirektion hat im September 1915 an die Regierungsstatthalter zuhanden der Gemeinderäte ein Kreisschreiben erlassen, in dem dieselben aufgefordert werden, die Trinkwasser-

verhältnisse ihrer Gemeinden einer genauen Kontrolle zu unterziehen. Durch diese Massnahme stieg die Anzahl der Trinkwasseruntersuchungen gegenüber dem Vorjahr von 110 auf 180. Es hat sich dabei herausgestellt, dass in unserem Kanton noch zahlreiche Sodbrunnen existieren, die ein Wasser von schlechter Qualität liefern. Obwohl es in den meisten Fällen möglich wäre, Anschluss an eine gute Quellwasserversorgung zu erhalten.

Gewürze und Gewürzsurrrogate. Von einem Zollamt erhielten wir wiederholt Proben von gemahltem **spanischem Pfeffer** zur Untersuchung, der durch seinen im Vergleich zu gewöhnlicher Paprika auffällig milden Geschmack den Verdacht erweckte, dass die Ware extrahiert oder mit fremden Substanzen verfälscht sei. Dieser Verdacht wurde noch bestärkt durch den hohen Aschengehalt, der das im Lebensmittelbuch für Paprika angegebene zulässige Maximum um ca. 1% übersteigt. Mikroskopisch waren jedoch keine fremden Gewebeteile zu konstatieren; andererseits konnte es sich, nach dem alkoholischen Extrakt und dem Verhalten des Farbstoffes zu konzentrierter Schwefelsäure zu schliessen, nicht um extrahierte Ware handeln. Vermutlich haben wir es mit einer der in Spanien häufig vorkommenden mild schmeckenden Varietäten von *Capsicum annum* zu tun. Da die Ware wieder ins Ausland ausgeführt wurde, so lag für uns kein Grund zu besondern Massnahmen vor.

3 „**Saucen-Extrakte**“ bestehend aus einem Gemisch von Kartoffel- und Weizenmehl mit etwas Zucker, mit Teerfarbstoffen gefärbt und mit geringen Mengen Gewürzen aromatisiert, beanstandeten wir auf Grund von Art. 169, Alinea 2, der Lebensmittelverordnung als Mischung von Gewürzsurrugaten mit Gewürzen.

Wein. Von 264 teils amtlich, teils privatem Auftrag untersuchten Weinen gaben 79 Anlass zur Beanstandung, und zwar aus folgenden Gründen: falsch deklariert 21, übermässig geschwefelt 10, überplatriert 1, gestreckt 4, gallisiert ohne Deklaration 1, Kunstwein 27, verdorben 5 und mit Geschmacksfehlern behaftet 10.

An der schweizerischen Weinstatistik beteiligte sich unser Laboratorium mit 25 Analysen.

Bier. Die untersuchten 5 Proben entsprachen in bezug auf Gehaltszahlen sämtlich den gesetzlichen Anforderungen. 3 Beanstandungen erfolgten wegen Hefetrübung. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass trübes Bier selten im Verkehr zu finden sei. Die meisten dieser Fälle werden durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren selbständig erledigt, und diese kommen denn auch sehr häufig in den Fall, trübes Flaschenbier in den Kellern der Wirte anzutreffen und deshalb einzuschreiten. In letzter Zeit versuchen die Brauer, die schlechte Beschaffenheit des Rohmaterials (Malz) für die geringe Haltbarkeit ihres Bieres verantwortlich zu machen. Meist war jedoch der Grund in der mangelhaften Reinigung der Flaschen zu suchen.

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch:	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstandungen
	Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Total	
1. Zollämter (12 Rapporte ohne Muster)	52	3	55	34
2. Kantonale Lebensmittelinspektoren . . .	153	3	156	81
3. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten . . .	356	14	370	189
4. Andere Behörden und Amtsstellen . . .	76	—	76	35
5. Richterämter . . .	6	—	6	5
6. Private . . .	487	19	506	151
<i>Total</i>	1130	39	1169	495

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach Warengattungen geordnet.

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
a. Lebensmittel.		
1. Bier	5	3
2. Branntweine und Liköre	120	47
3. Brot	9	6
4. Butter	19	6
5. Eier	1	1
6. Eiernkonserven	4	1
7. Essig und Essigessenz	5	2
8. Fleisch und Fleischwaren	3	2
9. Fruchtsäfte	2	1
10. Gemüsekompost	1	1
11. Gewürze	11	11
12. Gewürzsurogate	3	3
13. Honig	9	2
14. Honigpulver	5	4
15. Kaffee	5	3
16. Kaffeesurogate	4	1
17. Kakao	9	2
18. Kartoffeln	2	2
19. Käse	3	1
20. Konfitüre	3	3
21. Körnerfrüchte	21	18
22. Limonaden	9	8
23. Limonadenbonbons	4	4
24. Mahlprodukte	79	43
25. Milch	265	122
26. Milchkonserven	3	—
27. Nährpräparate	3	—
28. Obst, gedörertes	1	—
<i>Übertrag</i>	608	297

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
<i>Übertrag</i>	608	297
29. Obstwein	2	—
30. Obstwein, alkoholfrei	4	4
31. Rahm	3	2
32. Schokolade	9	1
33. Sirupe	21	12
34. Speisefette (exkl. Butter)	11	8
35. Speiseöle	7	2
36. Suppenpräparate	3	—
37. Tee	8	1
38. Teigwaren	8	6
39. Trinkwasser	180	66
40. Weine	264	79
41. Zucker	1	—
42. Zwieback	1	—
<i>Total Lebensmittel</i>	1130	478
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.		
1. Farben für Lebensmittel	1	1
2. Geschirr und Geräte für Lebensmittel	9	2
3. Gespinste und Gewebe zu Bekleidungs Zwecken	4	—
4. Konservierungsmittel	3	1
5. Kosmetische Mittel	5	2
6. Metalle und Legierungen	3	2
7. Umhüllungs- und Packmaterial	4	1
8. Streumehl	7	7
9. Diverses	3	1
<i>Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände</i>	39	17
c. Diverses (nicht kontrollpflicht. Objekte).		
1. Brauchwasser	10	2
2. Chemisch-technische Produkte	19	7
3. Futtermittel	3	1
4. Objekte aus Brandfällen	5	5
5. Pathologische Objekte	2	—
6. Seife und Waschmittel	6	5
7. Schmieröle und Schmierfette	11	2
8. Toxikologische Objekte	4	—
9. Gerichtspolizeiliche Objekte	6	—
10. Diversa	3	—
<i>Total nicht kontrollpflicht. Objekte</i>	69	22
Zusammenzug.		
Lebensmittel	1130	478
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	39	17
Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte)	69	22
<i>Total untersuchte Objekte</i>	1238	517

4. Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

Der Entscheid des Bundesrates über die Frage, ob das Getränk „Bürgermeisterli“ unter das Absinthverbot falle, ist uns im Berichtsjahr noch nicht zugekommen.

In 5 Fällen wurden Anzeigen eingereicht wegen Verkaufs von Absinthnachahmungen. Diese Anzeigen wurden dem Richter überwiesen. In 1 Falle wurde vorerst ein bundesrätlicher Entscheid über die Frage, ob das Getränk wirklich als eine Nachahmung von Absinth zu betrachten sei, eingeholt, welcher bejahend ausfiel.

Bis auf einen Fall stehen die Urteile noch aus. Das eingelangte Urteil lautet: Fr. 300 Busse und Fr. 75 Kosten, letztere solidarisch zu tragen mit dem mitbeteiligten Reisenden, welcher ebenfalls eine Busse von Fr. 100 erhielt.

5. Ausführung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1910 betreffend das Verbot von Kunstwein.

Die Oberexperten in der Beanstandungsangelegenheit betreffend Weinlieferungen der Firma A. Bächler & Cie. in Kreuzlingen bestätigte in 9 Fällen das Gutachten des Kantonschemikers, welches die Ware als Kunstwein bezeichnete. Die Anzeigen wurden mit denjenigen betreffend Widerhandlungen gegen das Lebensmittelgesetz dem Departement des Gesundheitswesens des Kantons Thurgau zuhanden der dortigen Gerichtsbehörde überwiesen.

In einem Beanstandungsfalle betreffend Süsswein, welcher vom Kantonschemiker als Kunstwein angesprochen wurde, haben die Oberexperten die Ware als Naturwein anerkannt und nur die Ursprungsbezeichnung beanstandet.

VIII. Verwendung des Alkoholzehntels.

1. Allgemeines.

Unser Anteil am Alkoholzehntel pro 1915, welcher im Budget dieses Jahres mit Fr. 27,875 eingesetzt war, wurde am Schlusse des Jahres auf Fr. 44,550 erhöht. Der Anteil wurde verwendet wie folgt:

1. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge	Fr. 6,134. 40
2. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse	„ 9,129. 85
3. Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen, an Abstinenzvereine usw.	„ 22,260. 75
4. Prämien an Wirte, die keinen Branntwein ausschütten	„ 3,025. —
5. Reserve für die Gründung einer Trinkerheilanstalt im Jura	„ 4,000. —
<i>Total</i>	<u>Fr. 44,550. —</u>

2. Hebung der Volksernährung und Förderung der Abstinenz- und Mässigkeitsbestrebungen.

Aus dem Alkoholzehntel des Jahres 1915 wurden 23 hauswirtschaftliche Schulen und ständige Kurse, die im Schuljahr 1914/15 Kochkurse abhielten, mit zusammen Fr. 8,629. 85 an Beiträgen unterstützt.

An einen Doppelkochkurs des Frauenvereins Grindelwald wurde ein Staatsbeitrag von Fr. 500 geleistet.

Dem Komitee des „Petites Familles“ in Tramelan wurde der zugesicherte jährliche Staatsbeitrag von Fr. 1200 ausgerichtet.

25 Abstinenzvereine und Lesesäle im Kanton sowie das Abstinenzsekretariat in Lausanne erhielten Beiträge aus dem Alkoholzehntel im Gesamtbetrage von Fr. 21,031. 20.

Wegen Nichtausschank von Branntwein und Fassonlikören wurden an 61 Wirte in 19 Ortschaften des Jura Prämien im Gesamtbetrage von Fr. 3025 ausgerichtet.

Trinkerheilstätte Nüchtern. Die Zahl der behandelten Pflinglinge betrug im Jahre 1915 48, wovon 29 Berner, 18 Schweizer aus andern Kantonen und 1 Ausländer mit 8030 Pflingtagen. Die Betriebsrechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 1569. 55 ab. Staatsbeitrag Fr. 4000.

Trinkerinnenheilanstalt Weisshölzli bei Herzogenbuchsee. Im Berichtsjahre wurden 25 Frauen behandelt mit 4108 Pflingtagen, wovon 8 dem Kanton Bern, 16 andern Kantonen und 1 dem Ausland angehörig. Staatsbeitrag pro 1914 Fr. 800.

An die Kostgelder von 7 Pflinglingen in der Heilstätte Nüchtern und einer Frau im Weisshölzli wurden Beiträge im Gesamtbetrage von Fr. 1,334. 40 geleistet.

IX. Statistisches Bureau.

Wenn wir uns die Abfassung des Geschäftsberichts recht bequem machen wollten, so würden wir einfach auf die Geschäftskontrolle, die Aktensammlung und die Publikationen des Bureaus verweisen; allein damit wäre den staatlichen Aufsichtsorganen und der Öffentlichkeit kaum gedient. Es empfiehlt sich daher, auf die wichtigern Arbeiten unseres Dienstzweiges wenigstens in gedrängter Kürze Bezug zu nehmen.

1. Allgemeine Statistik. Schon seit Jahren war eine summarische Zusammenstellung aller bedeutsamen statistischen Nachweise zur Erleichterung retrospektiver, zeitlicher Vergleichen mit ähnlicher Stoffeinteilung wie die im Jahre 1900 erschienene grundlegende Vorarbeit und wie der Inhalt der statistischen Jahr- und Handbücher der meisten Staaten sie aufweist, in Aussicht genommen. Wegen fast zwei Monate andauerndem Militärdienst des mit der Bearbeitung beauftragten Angestellten und sonstiger Arbeiten, die das Bureau vollauf in Anspruch nahmen, musste die projektierte Arbeit, von welcher nur der erste Haupt-

teil, nämlich die Bevölkerungsstatistik, bearbeitet vorlag, einstweilen zurückgelegt werden.

2. Landwirtschaftliche (oder Agrar-) Statistik. Eine an die Kantonsregierungen gestellte Umfrage des eidgenössischen statistischen Bureaus betreffend agrarstatistische Erhebungen konnte dahin beantwortet werden, dass eine neue Ermittlung über die in der Regel von 5 zu 5 Jahren aufgenommenen Areal- und Anbauverhältnisse im Kanton Bern im Frühjahr 1915 vorgesehen sei, und dass das Bureau von der Landwirtschaftsdirektion im übrigen auch fernerhin mit den wünschbaren agrarstatistischen Erhebungen beauftragt werde. Nach den in Eingaben an die Bundesbehörden und in der Presse begründeten Anregungen des schweizerischen Bauernsekretariats hätten pro 1915 verschiedene wichtige Erhebungen in der Gesamtschweiz vorgenommen werden sollen, so namentlich eine summarische Viehzählung zur Feststellung des Schlachtviehbestandes, sodann eine Anbaustatistik und endlich eine Produktionsstatistik. Aus unerklärlichen Gründen unterblieb jedoch eine diesbezügliche Anordnung seitens der zuständigen Bundesbehörden. Immerhin wurde die obenerwähnte Ermittlung der Areal- und Anbauverhältnisse in unserem Kanton im Mai angeordnet; ebenso im Herbst die übliche Berichterstattung über die Ernteergebnisse.

3. Statistik der Gemeindesteuern. Das pro 1913 neu gesammelte Berichtmaterial wurde bearbeitet und zum Druck befördert. Nach dem Erscheinen der betreffenden Lieferung ersuchte uns Herr Prof. Dr. Steiger um einen auszugsweisen Nachtrag für sein im Druck befindliches Werk über den Finanzhaushalt der Kantone und Gemeinden; derselbe wurde geliefert.

4. Preisstatistik. a) Im Laufe des Frühjahrs wurden die Ergebnisse der monatlichen **Berichterstattung** der 24 Schweizerstädte über die **Schlachtvieh- und Fleischpreise pro 1914** bearbeitet und auftragsgemäss in einem Bericht mit einigen resümierenden Übersichten zuhanden der Direktion der Landwirtschaft zum Druck vorbereitet. Der Vorsteher des Bureaus hatte ausserdem als Verfasser über diese Materie in der kantonalen Kommission für Überwachung des Schlachtviehimports wie bisher ein mündliches Referat zu halten.

b) **Schweizerische Lebensmittelpreisstatistik.** Bis vor wenigen Jahren besass nur der Kanton Bern eine amtlich organisierte Ermittlung der Lebensmittelpreise; dieselbe war auf Anfang des Jahres 1876 von der Direktion des Innern für 20 Marktorte des Kantons angeordnet, dann aber später auf den wichtigsten Platz Bern beschränkt worden. Diese Ermittlung und Berichterstattung wurde seit 40 Jahren vom kantonalen statistischen Bureau regelmässig fortgeführt und wie die in Lieferung I, Jahrgang 1914 der „Mitteilungen“, Seite 2—4 unten, aufgeführten Arbeiten bestätigen, periodisch im volkswirtschaftlichen Interesse stets übersichtlich und vergleichbar verwertet. Infolge der bundesrätlichen Vorkehrungen für die Lebensmittelversorgung des Landes und der Massnahmen gegen die Teuerung, der Preisnormierung bzw. Festsetzung von Höchstpreisen, welche auch den Kantons- und Gemeindebehörden anheimgestellt war, kam den

Lebensmittelpreisnotierungen plötzlich aktuelle Bedeutung zu, und es befassten sich dann ausser den Zentralstellen der wirtschaftlichen Verbände auch die Städtevereinigungen mit bezüglichen Erhebungen und Veröffentlichungen; allein der Mangel an Einheitlichkeit und Zuverlässigkeit führte zur Anbahnung einer einheitlichen Lebensmittelpreisermittlung in 32 Städten oder Marktorten der Schweiz, deren Ergebnisse als massgebend und zuverlässig betrachtet werden können. Nachdem eine von den Bundesbehörden auf Ende September einberufene Konferenz der amtlichen Statistiker die Angelegenheit besprochen hatte, wurden die erwähnten Erhebungen angeordnet und deren Ergebnisse von Mitte November an in 14tägigen Bulletins veröffentlicht. Im Zusammenhang mit diesem Vorgang entstand für uns die Frage, ob die bisherigen kantonalen preisstatistischen Ermittlungen nun überflüssig geworden und daher zu sistieren seien, oder ob sie fortgesetzt werden sollen. Das Bureau sah sich veranlasst, in einer besonderen Erklärung Aufschluss zu geben und zugleich gegen einige unzutreffende kritische Bemerkungen von gewisser Seite Stellung zu nehmen; im übrigen wurde die endgültige Entscheidung über diese Frage noch vorbehalten.

5. Kommentar zu den graphischen Darstellungen an der schweizerischen Landesausstellung 1914 in Bern. Es wurde von zuständiger Seite an uns die Frage gerichtet, auf welche Weise die vom Bureau in Gruppe 44/III ausgestellten wertvollen graphischen Darstellungen nützlich und bleibend verwertet werden könnten. Dieser Anregung glaubten wir durch Abfassung einer Arbeit entsprechen zu sollen, worin die einzelnen Darstellungen inhaltlich erläutert und die entsprechenden statistischen Nachweise nebst einer kleinen photographischen Ansicht von wenigstens drei Hauptwänden beigegeben wurden. Auf eine getreue Reproduktion sämtlicher Graphikas in Farben musste dagegen der grossen Kosten wegen von vorneherein verzichtet werden. Die Herausgabe dieser ziemlich umfangreichen Arbeit im Druck (als Lieferung II des Jahrganges 1915 der „Mitteilungen“) fällt in das folgende Berichtsjahr.

6. An verschiedenen Arbeiten sind noch zu erwähnen:

- a) Die Begutachtung einer vom oberländischen Verkehrsverein unternommenen Enquete für die Hilfsaktion zugunsten der Hotellerie und Formulierung eines besondern unmassgeblichen Vorschlages zur Sanierung auf kreditgenossenschaftlicher Basis durch den Vorsteher des Bureaus zuhanden der Direktion des genannten Vereins.
- b) Redaktioneller Beitrag mit Angaben über die Bewegung der Bodenverschuldung des Kantons Bern seit 60 Jahren für ein wissenschaftliches Werk.
- c) Angaben über die Preise verschiedener landwirtschaftlicher Produkte zuhanden der Zentralstelle des schweizerischen Bauernverbandes für Preisberichte.
- d) Summarische landwirtschaftsstatistische Angaben für das schweizerische statistische Jahrbuch, soweit dem von der eidgenössischen Zentralstelle gestellten Ansuchen entsprochen werden konnte.

- e) Einige andere statistische Beiträge oder Berichte in Fachzeitschriften.
- f) Ausarbeitung einer gemeindeweisen statistischen Grundlage über den Getreidebau zuhanden der Landwirtschaftsdirektion für die Organisation der Strohlieferung der Gemeinden an die Armee.
- g) Vorbereitende Massnahmen für die schweizerische Viehzählung pro 1916 in Verbindung mit der Direktion der Landwirtschaft.
- h) Mitwirkung bei der Ausmittlung der Ergebnisse der stattgefundenen Volksabstimmungen und Wahlen durch jeweilige Delegation eines Angestellten auf die Staatskanzlei.
- i) Auch sonst hatte das Bureau im Berichtsjahre vielseitige Auskünfte zu erteilen und zweckdienliches Material zu liefern.

7. Hilfsmittel und Kredite des Bureaus. Es muss neuerdings bemerkt werden, dass die Hilfsmittel des Bureaus tatsächlich unzureichend sind, um den vielseitigen verwaltungsstatistischen und fachwissenschaftlichen Aufgaben desselben auch nur einigermaßen zu genügen; jedenfalls stehen sie in keinem Verhältnis zu denjenigen anderer statistischer Ämter, und doch hat dasselbe mit aufopfernder Anstrengung je und je äusserst anerkanntswerte Leistungen zutage gefördert. Es ist zu erwarten, dass unser kantonales statistisches Amt organisatorisch und finanziell in den Stand gesetzt werde, seinen bestimmungs- und zeitgemässen Aufgaben und Anforderungen zu genügen, sobald wieder bessere Zeiten eintreten.

8. Veröffentlichungen. Im Berichtsjahre sind ausser dem bereits erwähnten Bericht über die Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 Schweizerstädten folgende Arbeiten dem Druck übergeben worden, die als Jahrgang 1915 der „Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus“ bestimmt waren:

Lieferung I: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1913 (Umfang ca. 5 Bogen 8°).

Lieferung II: Erläuterung des Inhalts der graphischen Darstellungen des bernisch-kantonalen statistischen Bureaus an der schweizerischen Landesausstellung 1914 in Bern (Umfang 9 Bogen 8°).

X. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1915.

A. Versicherungsbestand.

	Gebäude	Versicherungs- summe Fr.	Durch- schnitt Fr.
1. Januar 1915 .	170,129	1,731,783,000	10,179
1. Januar 1916 .	169,762	1,766,427,000	10,405
Verminderung	467	—	—
Vermehrung	—	34,644,000	—

B. Beiträge.

Einfacher Beitrag, 1‰ u. Zuschläge	Fr. 2,047,489.79
Nachschuss für die Zentralbrandkasse	Fr. 376,866.56
Nachschuss für die übr. Brandkassen „	1,448.22
Ausserordentliche freiwillige Beiträge von Lokalbrand- kassen „	144,972.47
	„ 523,287.25
	<u>Fr. 2.570,777.04</u>

C. Brandschaden.

Der Brandschaden beträgt in 296 Fällen für 389 Gebäude Fr. 1,255.730.

	Brand- fälle	Schaden Fr.
Vorsätzliche Brandstiftung	17	133,260
Fahrlässigkeit Erwachsener	59	166,870
Fahrlässigkeit von Kindern	10	6,340
Mangelhafte Feuerungs- und Be- leuchtungseinrichtungen	24	31,700
Mangelhafte oder schlecht bediente elektrische Anlagen	1	320
Blitzschlag	43	35,470
Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen	47	45,600
Ganz unbekannte Ursache	95	836,170
Total	296	1,255,730
Hiervon fallen auf Übertragung des Feuers	46	156,150

D. Rückversicherung.

I. Exzedenten auf ausgewählten Risiken.

Es waren rückversichert:

	Einfach gezählte Gebäude	Rück- versicherungs- summe Fr.
Stand auf 31. Dezember 1914	44,976	221,397,420
Stand auf 31. Dezember 1915	44,913	225,917,622
Verminderung	63	—
Vermehrung	—	4,520,202

Nach Brandkassen ausgeschieden:

	Gebäude- zahl	Rück- versicherungs- summe Fr.
Stand auf 31. Dezember:		
Zentralbrandkasse	17,196	119,664,280
Vereinigte Bezirks- und Ge- meindebrandkassen	13,018	37,046,544
Bezirksbrandkassen	17,395	38,203,530
Gemeindebrandkassen	23,570	31,003,268
	<u>71,179</u>	<u>225,917,622</u>

II. Quotenrückversicherung: 25 % des Gesamtversicherungskapitals.

(Ausschliesslich für Rechnung der Zentralbrandkasse.)

Stand auf 31. Dezember 1914	Fr. 432,945,750
Stand auf 31. Dezember 1915	„ 441,606,750
Vermehrung	<u>Fr. 8,661,000</u>

E. Lösch- und Feuerwehrwesen.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften, budgetiert Fr. 236,400.

Es wurden ausgegeben:

Beiträge an Erstellungskosten von Hydrantenanlagen usw.	Fr. 130,446. 70
Beiträge an die Anschaffungskosten von Feuerspritzen, Löschgerätschaften usw.	„ 1,596. —
Für Expertisen	„ 8,028. 80
Beitrag an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall und an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrvereins	„ 14,050. —
Prämien und Belohnungen	„ 520. —
Beiträge an die Kosten von Dachumwandlungen	„ 39,282. —
Übertrag	<u>Fr. 193,923. 50</u>

Übertrag	Fr. 193,923. 50
Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht	„ 7,982. 70
Für Blitzableiteruntersuchungen	„ 2,801. 20
Total	<u>Fr. 204,707. 40</u>
Der Kredit betrug	„ 236,400. —
Kreditüberschuss	<u>Fr. 31,692. 60</u>

F. Rechnung.

Die Einnahmen des Jahres 1915 betragen	Fr. 3,607,155. 59
Die Ausgaben	„ 2,656,234. 99
Vermögensvermehrung	<u>Fr. 950,920. 60</u>
Aktivsaldo auf 1. Januar 1915	„ 13,142,829. 08
Aktivsaldo auf 1. Januar 1916	<u>Fr. 14,093,749. 68</u>

Bern, den 16. Mai 1916.

Der Direktor des Innern:

Locher.

Vom Regierungsrat genehmigt am 27. Juni 1916.

Test. Für den Staatsschreiber: **G. Kurz.**